

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Facti et Juris Deductio, worin die Landeshoheit im
Geistlichen und Weltlichen der Regierenden
Erblandesherren in der Graffschaft Lippe überhaupt, und
das Hochdenenselben auf dem Schlosse zu Blomberg ...**

Bückeburg, 1784

VD18 13120352

Dritter Abschnitt. Hat in dem Hochgräflich Lippischen Hause des
Primogenitur-Recht Statt?

urn:nbn:de:gbv:45:1-15253

Dritter Abschnitt.

Hat in dem Hochgräflich Lippischen Hause das Primogenitur-Recht Statt?

§. 102.

Es wird wohl nicht nöthig seyn, die Absicht, weswegen man diese in *possefforio* überhaupt und vorzüglich in *summariissimo* unstatthafte Frage hier aufwirft, und beantwortet, noch einmal zu wiederholen. Man bezieht sich deshalb auf die Vorerinnerung dieser Abhandlung.

Vor den Zeiten der goldenen Bulle war das Primogenitur-Recht unbekannt,

Bekanntlich ist das Recht der Primogenitur eine Erfindung neuerer Zeiten. Im zehnten und elften Jahrhundert waren die Herzoglichen und Gräflichen Würden nichts weniger als erblich. Sie und die Länder, worauf sie hafteten, fielen mit dem Tode ihrer Inhaber und *Administratoren*, wenn man sie ihnen so lange gelassen hatte, an die Kaiser zurück, die sie nunmehr wieder, wem sie wollten, verliehen. Es wäre also ungeschickt, in diesen Zeiten eine Primogenitur suchen zu wollen. Und wie sie samt den Ländern erblich wurden, so wußten *illustres imperii* so wenig von einem Vorzuge des Erstgeborenen vor den nachgeborenen Söhnen eines Hauses, und hielten soviel auf die im billigsten Gesetze der Natur: *aequalitatem inter aequales esse servandam*, gegründeten Länder: Theilungen, (a) daß noch 1356. die Primogenitur in den weltlichen Churhäusern durch eine ausdrückliche Verordnung der goldenen Bulle (b) eingeführet werden mußte. Und wenn man die Sache recht erwägt, so wurde selbst diese Verordnung nicht sowohl in der Absicht, in den Churfürstlichen Häusern Untheilbarkeit der Länder einzuführen, sondern vielmehr, um die bisher zwischen den verschiedenen Linien derselben der Churwürde wegen so häufig entstandenen Streitigkeiten zu beendigen, und künftige zu verhüten, gemacht. Weil man aber diese Absicht nicht besser und sicherer erreichen zu können glaubte, als wenn man die Churwürde gleichsam zu einer einem gewissen Landes-Distrikt anklebenden *Praerogative* machte; so mußte nothwendig zugleich die Untheilbarkeit dieses Distrikts festgesetzt, und die Primogenitur eingeführet werden. Allein hieraus folgt, daß Primogenitur bey gedachter Verordnung nur Mittel und nicht Zweck war. (c)

(a) Conring ad Lampad. P. III. c. v. §. 27.

Betsius de stat. et pact. famil. illustr. CIX. §. 1. et 29.

Schilter de feudis Juris Franc.



Pütterß Rechtsf. B. II. Th. III. n. CCXII. §. 20. „Im mittlern Zeitalter, sagt er, war das nachher so häufig und fast allgemein eingeführte Recht der Erstgeburt noch ganz unbekannt. — Ein jeder Vater, der war zur Theilung berechtigt etc.“

(b) G. B. Cap. 7. §. 2. seq.

(c) G. B. Capp. 7. 20. et 25.

§. 103.

und nachher bis zum Landfrieden von 1495. wenigstens ausserst selten.

Vor den Zeiten der goldenen Bulle muß also das Recht der Erstgeburt eine unbekante Sache gewesen seyn. Und wenn man die Natur dieses Rechts mit den Zeiten, die auf die goldene Bulle folgten und bis zum Landfrieden von 1495. wäheten, zusammenhält, so wird man so etwas widersprechendes darinn finden, welches einem die Behauptung abzwingt, daß auch diese Zeiten sehr wenig von einem Primogenitur - Rechte gewußt haben.

Die Natur desselben besteht bekanntlich darin, daß dem Erstgeborenen eines Hauses alle Territorial - und Familien - Rechte, den Nachgeborenen hingegen nur die Familien - Würde und ein Standesmäßiger Lebensunterhalt gebühren. Da nun in diesen Zeiten bey weitem der größte Theil derjenigen Rechte, die heut zu Tage den Vorzug des Erstgeborenen ausmachen, ganz unbekannt war, da die Landeshoheit erst im westphälischen Frieden zur Vollkommenheit gediehen ist, (a) da alimenta vor dem Landfrieden nicht hinreichten, um leben zu können, sondern Schlösser, Waffen und Leute eben so nöthig waren als jene, ferner, da in Deutschland damals das Römische Recht hauptsächlich blühte, das die Theilungen in Erbfällen so sehr begünstigt; (b) so folgt doch wohl, daß in gedachten Zeiten das Primogenitur - Recht noch immer nicht so frequent und bekannt gewesen seyn kann.

Man fand es noch immer sehr unnatürlich, daß unter Söhnen eines Vaters ein solcher Unterschied gemacht worden, und die Geburt die jüngern gegen den Ältesten so tief herabsetzen sollte. (c)

Erst im 16ten und 17ten Jahrhundert, nachdem die meisten Länder in mehrere Theile, deren jedem gleiche Rechte inhaerirten, und welche nur noch der nexus successione reciprocae, wenns hoch kam, zusammen hielt, geschieden waren, wurde in jeder Linie besonders die Primogenitur eingeführt. (d)

(a) J. P. O. Art. VIII. §. 1.

(b) Thomasi vindiciae distinctionis inter parag. et apanag. §. 5. — A Juris Justinianaci peritis, sagt er, non difficulter fuit principibus persuasum, divisiones principatuum esse aequitati naturali magis convenientes etc. — Cum enim in jure Rom. successiones ab intestato inter liberos ad juris naturalis primitivi regulam aequaliter inveniantur sancitae etc.; nihil certe pro feudorum divisione speciosius unquam produci potuit, etc.

(c) Lu-

(c) Ludolf de jure primogenit. Part. gener. §. 15. n. 3. erzählt, daß das Sächsische Haus aus Haß gegen das Erstgeburtsrecht in verschiedenen Verträgen ausdrücklich verordnet habe: „daß aller Einführung eines fremden, dem Fürsten = Stand und Einigkeit ebenbürtiger Gebrüder oder Vettern höchstschädlichen, ungebührlichen und unbilligen Dominats und Primogenitur weiter vorgebauet werden solle.“

(d) Pütter instit. Jur. publ. L. XI. c. II. §. 430. (edit. 1770.) — „Hodie quidem, sagt er, pleraeque tantum non omnes familiae Germaniae illustres jure primogeniturae utuntur, sed ex novioribus demum cujusque familiae legibus, quarum pleraeque post factam olim divisionem in singulis modo stirpibus conditae sunt.“

Man sieht die Wirkung der damaligen Landes = Theilungen noch immer vor Augen. Denn ohne dieselben würden in den Häusern Mecklenburg, Sachsen, Braunschweig, Hessen, Nassau, Solms, und andern mehr, keine verschiedenen regierenden Linien seyn.

§. 104.

Diesen Grundsätzen zufolge, ist es also mit der größten Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß man das Erstgeburtsrecht im Hause Lippe vor dem Ausgange des 12ten Jahrhunderts umsonst suchen wird. Doch die Lippische Geschichte wird diese Vermuthung zur Gewißheit machen.

Es ist also schon zu vermuthen, daß in diesen Zeiten im Lippischen Hause keines existirt habe. Und diese Vermuthung wird von der Lippischen Geschichte zur Gewißheit gemacht.

1.) Bernhard III. nennt in der §. 1. not. a. vom Jahre 1245. angeführten Urkunde nicht den Erstgeborenen seiner Söhne allein, sondern beyde seine Erben.

2.) Simon, Bernhards III. Bruder, forderte, als er nur noch Probst und nicht Bischof zu Paderborn war, von Bernhard seinen Theil der Grafschaft Lippe, und nahm, weil ihm Bernhard nichts geben wollte, die Herrschaft Rheda mit Gewalt in Besitz. (S. 1.) Weder seine Forderung, noch seine gewaltsame Wegnahme der Herrschaft Rheda, wird einen befreundeten, wenn man bedenkt, daß die Geistlichen von fürstlicher oder gräflicher Geburt in Deutschland von jeher für zwey Personen angesehen, und vermittelt dieser Distinction für fähig erklärt und gehalten wurden, Fürstenthümer und Grafschaften zu lehen zu tragen, Land und Leute zu regieren, und so gut, wie Weltliche, Kriegsdienste zu thun. Die Beispiele sind in den mittleren Zeiten nicht selten, daß Bischöfe, Aebte und andere Geistliche gepanzert und mit Waffen erschienen sind, Feldzüge mitgemacht, Schlachten benzewohnt, und selbst Kriege angefangen haben. So blieben z. E. im Jahre 982. in der Schlacht mit den Saracenen bey Basentello der Bischof Heinrich von Augsburg und der Abt Werner von Fulda. (a) Und um eben diese Zeit lieferten der Erzbischof Gisbert von Magdeburg und der Bischof Hilliwart von Halberstadt den Wenden am



Langerflusse ein glückliches Treffen. (b) Noch 1415., selbst bey der Kirchen-Versammlung zu Kostnitz, hielt der damalige Erzbischof Johannes von Mainz seinen Einzug nicht, wie andere geistliche Herren, in geistlichen Kleidern, sondern reisig, als ein Ritter von Kopf bis zu Fuße geharnischt. (c)

(a) *Mascov. comment. de rebus Imp. sub Ottone II. p. 131.*

(b) *Ditmarus Merseburgens. L. III. in Leibn. scriptor. T. I. p. 345. seqq.*

(c) *Kölers Münzbelustigungen T. IV. p. 343. sqq. — Pütter hat in seinen Rechtsfällen B. II. Th. III. n. CCXII. §. 13. noch mehrere andere Beyspiele dieser Art angeführt, und diese Materie umständlich abgehandelt, vid. in specie §§. II. n. 18. incl.*

§. 105.

Fortsetzung.

3.) Bernhards III. Söhne, Simon I. und Hermann II., theilen 1278. Land und Leute. (§. 1.)

4.) Simon I. verkauft 1298. mit Consens aller seiner Söhne dem Kloster zu Cappel eine jährliche Rente. (§. 2.) Warum nicht blos mit Consens des Erstgeborenen? Wenn das Erstgeburts-Recht schon damals, wie Lippe & Detmold behauptet, Statt hatte, so hatten die Nachgeborenen entweder gar kein *jus contradicendi*, oder doch nur ein bedingtes, welches sie aber höchstens auch nur *ad interpositionem consensu conditionatam* berechnete.

5.) Simons I. Söhne, Otto und Bernhard, theilen 1344. die Grafschaft Lippe genau in zwey Theile. (§. 3.) Jeder erhielt seinen Theil mit allen ihm anklebenden Rechten, und es wurde dabey auf den Fall, wenn einer ohne rechte Erben versterben würde, *successio reciproca* ausdrücklich festgesetzt. (a)

6.) Dieser Fall existirte wirklich bald hernach. Bernhard starb ohne Söhne; und daher trat seine Wittve Richardis nebst ihrer Tochter die Landes-Portion ihres verstorbenen Gemahls mit Schlössern, Land, Leuten, Gut, Gerichten, Rechten, Mannschaft, Lehen *re. re.* Otto's Söhne, Simon III. feierlich ab. (§. 5.) Bernhard muß also doch wohl Schlösser, Land und Leute *re.* gehabt haben, wenn seine Wittve und Tochter Simon III. dergleichen abtreten konnten?

7.) Simon III. versetzte 1366. und 1367. Lipperode und Lippstadt, und gab 1378. seiner Tochter die der Grafschaft Lippe incorporirte Herrschaft Rheda, und zwar auf den Fall, daß sie Kinder bekäme, erb- und eigenthümlich zum Brautstücke mit. (§. 6.)

8.) Bernhard und der nachgeborene Simon führten nach dem Jahre 1432. einen gemeinschaftlichen Krieg gegen den Landgrafen von Hessen, verban-

verbanden sich im Soestischen Kriege **gemeinschaftlich** mit dem Herzoge Johann von Cleve gegen den Churfürsten Dieterich von Cöln, und versprachen **gemeinschaftlich** die dem Herzoge gehörigen Länder, Untertanen, Städte, Schlösser, Bestungen und Dörfer zu beschützen und zu beschirmen; so wie der Herzog ihre Länder, Untertanen, Städte, Schlösser, Bestungen und Dörfer zu beschirmen versprach. Herzog Johann gab beiden, nicht dem Erstgebohrnen allein, die ihm verpfändete halbe Stadt Lippe „mit aller Herrlichkeit, hohen und niedern Gerichten, Renten, Aufkommen, Gefällen und andern Zubehörungen“ zurück. (§. 8.) Seine Absicht dabei war, beyde zu einem Bündnisse mit ihm zu bewegen. Da also seine Absicht auf beyde gieng, so wäre schon hieraus, wenns auch nicht aus dem Bunde selbst erwiesen wäre, abzunehmen, daß sein Mittel, sie zu reizen, beyden angemessen seyn mußte.

Wenn aber Simon keiner Herrlichkeit und Gerichte u. s. fähig war; so hatte Johann ein sehr ungeschicktes Mittel gewählt, und seine Mühe, den Grafen Simon zu seinem Bundsgenossen, der ihm Länder und Leute mit seinen Ländern und Leuten vertheidigen sollte, zu machen, wäre lächerlich gewesen. Dieterich von Cöln griff die Stadt Lippe an; aber Bernhard und Simon, als ihre Landesherren, wie der Geschichtschreiber sagt, (§. 9.) vertheidigten sie gemeinschaftlich.

9.) Im Jahr 1457., nach geendigtem Soestischen Kriege, griff Simon den Bischofen und die Bürger zu Münster allein an. (§. 9.) Ein Apanagiatus, der nichts hat, als seine *Alimente*, sollte es mit einem Bisthume aufnehmen können?

Es würde unnütz gewesen seyn, das Register dieser Handlungen in facto zu vergrößern; und mehrere aus der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts ließen sich um deswillen nicht aufstellen, weil Simon gegen 1461. resignirte, Bernhard VI. aber das Jahrhundert überlebte, und auch so lange die Regierung fortführte, folglich den Fall einer Samt-Regierung oder einer Theilung unmöglich machte.

Sicher wird aber keine der angeführten Handlungen mit dem Wesen des Primogenitur-Rechts vereinigt werden können. Sie destruiren es vielmehr gerade hin; und also ist es erwiesen, daß dasselbe noch zu Ausgang des 15ten Jahrhunderts im lippischen Hause nicht eingeführt war.

(a) Diese ausdrücklich vorbehaltene wechselseitige Succession ist per indirectum der stärkste Beweis, daß der Actus eine Theilung, und zwar eine Todtheilung war, welche allen nexum, auch sogar reciprocam successionem aufhob, wenn sie nicht ausdrücklich reserviret wurde. conf. Pütter jus priv. princ. L. I. C. IV.

§. 106.

Das vorgebli-
che pactum unio-
nis von 1368.
schwächt diesen
Beweis nicht.

Doch Lippe: Detmold sucht diesen Schluß durch das vorgebliche Privi-
legium s. pactum unionis von 1368., dessen bereits §. 24. not. a. et
§. 75. n. 3. erwähnt worden ist, zu entkräften. Hier ist also der Ort,
seine Beweisraft zu untersuchen. Sein Inhalt soll folgender seyn:

„Wy Symon Edelmann Juncher to der Lippe bekennet
„unde betughet in deseme openen Breve vor uns, vor all
„unse rechte Erven und vor all unse Nakommelinghe, dat wy
„um bede willen Vrowen Richarten edlen Vrowen Hern
„Bernds wanner Hern to der Lippe deme God ghenedigh sy
„und ume unses ghemeinen Landes Besten willen hebbet gefattet
„eweliken to blyvende, dat unse vorscrevene ghemene Land
„unde Herscop bede up dießyt des Woldes und uppe jenzit
„allinch altosamende und unghedelet eweliken tho blyvende
„und wesen schall, und des so hebben wy eyne Ghenade
„geven all unsen Rittern, Knechten, Steden und all den je-
„nen, de in unserm Lande und in unser Herscop beyde uppe
„desse Syt des Woldes und uppe jenzit wonet und unter uns
„besetet synt, dat se wannere wy nicht lenge ene synt nim-
„merme nicht dan in eyne Hant hulden en dorven und nicht
„dan einen Heren hebben de der Herscop von der Lippe ein
„Erve sy, weret aver dat wy na unserm Dode achterleten
„Mann-erven, de tho unser Herscop horeden, oder rechte Er-
„ven, an welkern under den Mann - Erven thovorn oft se da
„syn oder doch rechte Eryen de Stadt von der Lippe und de
„Stadt von Lemgo sych dan keret, dar schall unse vorscreven
„ghemene Lant uppe desse Zit des Woldes und uppe jene
„Zyt sich ankeren, und des ock volghen und hulden
„done etc.

Hierauf versprachen die Burgmänner von Varenholz, Brafe, Falken-
berg, Blomberg und Detmold, wie auch die Städte Horn, Blomberg
und Detmold, daß sie nur dem Herrn huldigen wollten, dem Lippe und
Lemgo huldigen würden.

(a) Adj. F. 7. der Lippe & Detmoldischen Refutations-Schrift de praef. 23. No-
vemb. 1780.

§. 107.

Denn I. stehen
seiner Richtigkeit
große Zweifel
entgegen. a) es
existirt kein Ori-
ginal;

I. Die erste Frage, die zur Entscheidung des Werths dieser Urkunde
aufgeworfen werden muß, ist wohl diese: Ist sie ächt oder nicht?

a) Lippe:

a) Lippe: Detmold berief sich schon in der Praktischen Successions-Sache (§. 50.) auf dieselbe, und producirte sie in copia. Schaumburg-Lippe verlangte, weil sie eine Sache von solcher Wichtigkeit entscheiden sollte, gerichtlich und außergerichtlich, daß man ihr Original beybringen sollte. Allein man entschuldigte sich gerichtlich (a) und außergerichtlich, (b) daß man das nicht im Stande wäre; „weil dasselbe vermuthlich bey denen von „an. 1636. bis ad an. 1640. und noch länger zwischen weiland Graf Simon „Ludwigs nachgelassener Frau Wittiben, als Vormünderinn ihrer ohnmündigen „jungen Herren eines — und Dero Herren Schwäger andern Theils entstande: „ne nZwistigkeiten (§. 25.) abhanden gekommen.“ (c)

Es blieb demnach bey der Copie; und bey allen folgenden Vorfällenheiten, welche die Production des Originals erfordert hätten, hat man immer wieder Copien, nie aber das Original beygebracht. Auch in dieser Sache hat man es umsonst gefordert. Indessen man muß denn doch bemerken, daß Lippe: Detmold seiner letzten den 23sten Novemb. 1780. übergebenen Handlung eine neue vollständige Abschrift sub F 7. anlegte, die vor den übrigen bisher producirten etwas voraus haben soll, und daher eine besondere Prüfung verdienet. Sie ist überschrieben:

„Privilegium unionis extensum von einer vidimirten Abschrift der „Stadt Lippe vom 28sten Decemb. 1592. Herrn Grafen Simon VI. „zur Lippe, als er in diesem Jahre bey Kayserlicher Majestät das „privilegium juris primogeniturae bestätigen lassen, zugestellet.“

Sodann folgt ein offener Brief des Magistrats der Stadt Lippe, worin er bezeugt, daß Herr Graf Simon an ihn habe gesinnen lassen, seine von den löblichen Vorfahren Sr. Gnaden habende *Privilegia Sr. Gnaden Graf- und Herrschaften Succession* belangend zu transsumiren, daß er demnach in seinen Reposituren und Archiven solchen mit Fleiß nachgesehen, und nachgeschriebene in originali forma vollkommen, auch an Siegel und Schriften unangelhaft befunden hätte.

Hierauf kömmt erstlich Copia des Privilegii, so wie es 1366. der Stadt Lippe allein soll verliehen worden seyn: (§. 24. not. a.)

„Wy Juncker Symon etc. bekennet, dat wy unfer Stadt tho „der Lippe unfen gemeinen Borgern und all eren Nakomlingen „hebbet den Wilkeer und die Gnade geven dat sy nymande „huldegen sollen dan eypen Manerven — in eyne Hand „so vere als unse Herscop thor Lippe ob gheynsyf des Woldes „und of dyssyf des Woldes — in ein blivet unghedeylet. „Tho orkonde etc.“

Neben dieser Copie, die vermöge der Rubrik von einer 1592. gemachten Abschrift genommen seyn soll, stehet noch eine andere, mit folgendem Titel:

„Abschrift nach dem wahren Original zu Lippstadt auf dem Rathhaus.“ Wenn man diesen Titel recht versteht, so sagt er: daß das Original dieser Urkunde jetzt noch wirklich in der Raths-Registratur befindlich sey, und daß man diese zweyte Copie davon genommen habe.

Sodann folgt endlich die Abschrift des Privilegii von 1368. Auch neben dieser steht eine zweyte, aber eine sehr mangelhafte, Copie mit folgender Ueberschrift: „Genaue Abschrift des zum Theil vermoderten Originals, in soferne die Schrift annoch lesbar, das mangelnde aus dem gegenseitigen „Vidimato“ (der gegen über stehenden Abschrift soll das heißen) „ersetzt werden kann, und das lesbare mit demselben übereinstimmend.“

Diesem undeutschen Titel zufolge, wäre also das Original vorhanden, aber zum Theil vermodert: und diese zweyte Copie wäre *copia originalis*, in so fern es noch gelesen werden könnte. Indessen einige Fragen werden es entscheiden, ob sie mehr werth sey, als die übrigen.

1.) Wie kömmt es, daß Detmold die Anlage F 7. *privilegium unionis* von einer *vidimirten* Abschrift genommen, betitelt? Es hätte sie ja besser *privilegium unionis ex originali* rubricirt. Oder traute es seinen beygebrachten vorgebliehen *copiis originalium* selbst nicht?

2.) Warum verbindet es mit diesen *copiis originalium* noch *copias copiarum*? Bey der Abschrift des *privilegii originalis* von 1368. läßt mans noch eher gelten, da hier das Original mangelhaft war. Aber das originale *Privilegii* von 1366. ist unverfehrt, und die Abschrift davon vollständig. *Copia copiae* war also hier eine sehr überflüssige Sache.

3.) Wo waren denn die *Privilegia*, daß man sie in diesem ganzen Jahrhundert umsonst gesucht, und 1780. erst gefunden hat?

4.) Wie kömmt, daß das Haupt-*Privilegium* von 1368. vermodert, und das ältere und weniger bedeutende von 1366. unverfehrt ist? Sie haben doch wohl beyammen an einem Orte gelegen? Oder pflegt der Stadt-Rath zu Lippe Urkunden von einer und der nämlichen Sache, die in der genauesten Verbindung mit einander stehen, in seiner Registratur von einander zu trennen? Pflegt er die unbedeutenden recht gut, und die wichtigeren recht schlecht zu verwahren? oder vermodern jüngere auf eben so guter Materie geschrieben, wie ältere, in der Lippstädtischen Registratur eher, als diese?

5.) Warum vermoderte die Urkunde gerade in der Mitte, gerade in den Hauptstellen am meisten? warum blieb der Rand des Pergaments und der minder wichtige Anfang beynahe unverfehrt?

6.) Wo sind die Siegel der beyden Urkunden? An der letzten, sagt die Anlage, wären sie abgesprungen. Und an der ersten? davon sagt sie nichts, nicht einmal, daß sie abgesprungen wären.

Diese

Diese Fragen werden sicher hinreichen, einem Jeden das Urtheil abzund-
thigen, daß diese neue Copie eben so wenig Beweiskraft hat, und eben so
wenig von einem Original genommen sey, als die vorhin producirten.

Daben bemerkt man noch, daß Detmold das vorgebliche Privilegium
noch nie, auch nicht einmal in copia, aus der Registratur der Stadt Lem-
go bengebracht hat? Wie kömmt denn das? Lemgo hat doch sonst seine
Privilegien recht gut aufbewahrt. So ist z. B. der §. 1. not. a. angeführte
Confirmations-Brief von 1245., der noch um einige und 20. Jahr älter
ist, als das sogenannte privilegium unionis, nebst mehreren von Gruppen an-
geführten Urkunden an Schriften und Siegel völlig unversehrt. Oder sollte
Lemgo sein Haupt-Privilegium auch so sehr vernachlässigen, und seine
übrigen, die aber von diesem alle aufgezogen werden, sorgfältig verwahren?

(a) Adj. LVIII. der Schaumburg-Lippischen Widerlegung des Lippe-Detmoldischen
Nachtrags ad replicas.

(b) Vid. das sub nr. LX. der angeführten Widerlegung beygelegte Detmoldische Re-
gierungs-Schreiben vom 16ten Septemb. 1729.

(c) Die Ursache ist falsch. Denn selbst die Wittve Simon Ludwigs behauptete in ihren
replis, die sie 1638. gegen ihre Schwäger Johann Bernhard, Otto Henrich
und Hermann Adolph gedruckt beym Cammer-Gerichte übergab, daß das Pri-
vilegium, (welches die Beklagten für ein den Städten Lippe und Lemgo ver-
liehenes Wahl-Privilegium ausgegeben hatten, und woraus sie nicht die
Existenz der Primogenitur, wie jetzt Detmold, sondern seine Non-
existenz beweisen wollten,) gar nicht existire, oder doch imperinent sey. „Das be-
rühmte Privilegium, sagt sie, auf die Probe zu setzen, primo extare non
„creditur, zum andern fac extare, so ist impertinent etc. Doch dem uner-
findlichen und unerweislichen Privilegio eligendi etwas näher zu treten.“

Vid. adj. LIX. der Schaumburg-Lippischen Widerlegung des Lippe-Detmoldischen
Nachtrags ad replicas.

§. 108.

b) Man rubricirt die Urkunde: *Privilegium sive pactum unionis*.
Schwerlich wird jemand im Stande seyn, diesen Namen mit dem Inhalte
derselben zu vereinbaren. Zu einem Vertrage gehören doch wenigstens zwey,
und die vorgebliche Urkunde enthält eine einseitige Verordnung Simons
III. Und

c) wenn wird es nicht, auch ohne sie näher eingesehen zu haben,
äußerst unwahrscheinlich vorkommen, daß die Primogenitur-Constitution
einer familiae illustri in den Privilegien einiger ihrer Städte enthalten seyn
soll? Sicher wird ein jeder vermuthen, daß dieselbe, wenn eine da ist,
ihr eignes Diplom habe. — Oder sollte wohl die Primogenitur des Lippe-

b) es heißt *pa-
ctum*, und ist eine
einseitige Ver-
ordnung,

c) es ist nicht zu
vermuthen, daß
in Stadt-Privi-
legien die Lippe-
sche Primogeni-
tur-Constitution
enthalten sey, und

d) es enthält ei-
nen verdächtigen
Beweggrund.



schen Hauses den Städten Lippe und Lemgo per modum privilegii wie andere Rechte verliehen seyn? Es wäre lächerlich; absurd, so etwas behaupten zu wollen; und doch behauptet es derjenige offenbar, der aus gedachtem pacto unionis eine Primogenitur heraus erklärt. Liest man endlich

d) seinen Eingang, so findet man, daß Simon die Bitte der Frau Richarde zu einem Beweggrunde, warum er diese Verordnung gemacht hätte, angiebt. Diese Richardis war, wie die Urkunde selbst sagt, Herren Grafen Bernhards Wittwe, welche Simon III. nach ihres Gemahls Tode seine Landes: Portion feyerlich abtrat, (§. 5.) weil sie keine Söhne hatte. Wie kommt nun diese Wittwe dazu, Simon III. um Einführung der Primogenitur im Lippischen Hause zu bitten? was konnte sie für ein Interesse dabey haben? Eine Frage, die schwerlich beantwortet werden kann.

§. 109.

II Es ist, *postea*
authenticitate,
Keine Primogeni-
tur Constitution,
sondern ein Pri-
vilegium der
Städte Lippe
und Lemgo, das
ihnen das *ius*
eligendi regem
comitatus
gibt.

Aus allem diesem folgt nun, daß seine Authenticität den wichtigsten Zweifeln unterworfen ist. Doch man setze sogar diese bey Seite, nehme seine Existenz einmal als gewiß an, und frage sodann

II. setzt sie wirklich fest, daß in dem Hochgräflich Lippischen Hause das Erstgeburts: Recht gelten soll? Die Hauptstelle sagt: „Simon III. hätte „verordnet: sein Land und Herrschaft sollte ungetheilt bleiben, und zu dem „Ende hätte er seinen Rittersn, Knechten, Städten und allen Landes: Ein- „wohnern die Gnade gegeben, daß sie nur in eine Hand huldigen sollten. — „Wenn er daher nach seinem Tode mehrere Manns: oder rechte Erben, die „zu seiner Herrschaft gehörten, nachließe, so sollte seine ganze Landschaft „demjenigen unter seinen Manns: oder rechten Erben huldigen, welchem die „Städte Lippe und Lemgo huldigen würden. (§. 106.)“

Es ist schwer zu begreifen, wie Lippe: Detmold aus dieser Verordnung eine Primogenitur - Verordnung machen kann. Die Grafschaft, sagt sie, soll in eine Hand huldigen, oder nur einen Herrn haben. Hinterläßt nun Simon nur einen Erben, so ist es dieser. Hinterläßt er aber mehrere, so wählen Lemgo und Lippe einen aus denselben. Dieses ist der schlechterdings nicht verkennbare Sinn der angeführten Stelle, wenn man ihn nicht verkennen und die Redensart: in eine Hand huldigen, nicht ohne Rücksicht auf das folgende erklären will.

Simon verleiht also benannten beyden Städten auf den Fall, daß mehrere gleich nahe Erben der Grafschaft vorhanden seyen, das Wahlrecht. Und so ist es erklärbar, wie das vorgebliche Privilegium unionis unter Stadt: Privilegien kommt. Dieses wird aber unbegreiflich seyn und bleiben, sobald man den Worten ihren natürlichen Sinn nimmt.

So



So lange sich nun Wahl: Recht und Primogenitur - Recht einander widersprechen, so lange wird es also Lippe: Detmold unmöglich seyn, dieses pactum unionis, gesetzt auch, daß es sein Original vorlegen könnte, zu einer Primogenitur - Constitution zu machen.

§. 110.

Der Schluß, daß das Erstgeburts: Recht noch zu Ausgang des 15ten Jahrhunderts im lippischen Hause nicht existirt habe, (S. 5.) bleibt also fest stehen.

Aber wurde es nicht im 16ten Jahrhundert eingeführt? So viel ist einstweilen gewiß, daß es vor 1582. nicht geschehen seyn kann. Denn die lippische Geschichte bietet uns aus den vorhergehenden Jahren wieder facta an, die so wie jene aus dem 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert (SS. 104. 105.) dem Wesen des Primogenitur - Rechts zuwider lauffen.

*Auch vom An-
fange des 16ten
Jahrhund. bis
1582. existirte
noch kein Primogenitur - Recht
im Hause Lippe,
wie aus einzeln
factis erwiesen
werden kan.*

1.) Bis zum Jahre 1537. waren nur einzelne Competenten zur Regierung da, und folglich war auch in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts, wie in den letzten des vorhergehenden, (S. 105.) der Fall einer Samt: Regierung oder Theilung unmöglich. In genanntem Jahre aber starb Simon V. mit Hinterlassung zweyer Söhne, Namens Bernhard und Hermann Simon, und diese theilten sich 1539. nach erlangter Großjährigkeit in Land und Leute. (SS. 10. 11.) Dem nachgebohrnen Hermann Simon weist der Theilungs: Tractat die Herrschaften Sternberg und Schwalenberg, wie auch die Aemter Schieder und Barrendorf, samt Schlössern und Flecken, mit „allen hohen und niedern Gerechtigkeiten über Hals und Hand, mit Dörfern, „und Gehölzen etc. mit Leuten und Gütern und allen andern Zubehörungen, „wie sie genennet werden möchten, gar nichts davon ausgeschlossen, zu seinem Antheile der Graf: und Herrschaft Lippe, an. (S. 11. nn. 1 - 5. incl.)

Beide Brüder übergeben und treten sich einander wechselseitig ihre Portionen ab. (S. cit. n. 6.) Ein sicheres Zeichen, daß sie die Grafschaft bis zur Theilung für eine rem communem pro indiviso gehalten hatten. — Sie theilen die Landes: Schulden so gut unter sich, wie das Land selbst, und behalten sich wechselseitig auf den Fall, daß einer unter ihnen „Schlösser, Städte, Flecken, „Dörfer etc. alieniren wollte, das jus protimiseos bevor. (SS. 7. 10.) Sie dachten also gar nicht einmal daran, daß ihnen eine solche Alienation verboten seyn könnte. In einem Hause aber, wo Erstgeburts: Recht gilt, ist sowohl dem Erstgebohrnen als den Nachgebohrnen alle Veräußerung untersagt. — Sie reserviren sich und ihren Nachkommen mutuam successio-



nem; (§. cit. n. 11. conf. die not. a. ad §. 105.) und versprechen sich einander mit Land und Leuten beizustehen. (§. 11. n. 13. S. den ganzen Theilungs-Vertrag §. cit.)

Mit Land und Leuten jemanden beizustehen, ohne Land und Leute zu haben, mag wohl eine schwere Sache seyn.

§. III.

Fortsetzung.

2.) Hermann Simon erneuerte 1569. mit dem Bischofe zu Paderborn den Schwalenbergischen Burgfrieden. (§. 12.) Wäre er apanagiatus gewesen, so hätte der Bischof lächerlich gehandelt, mit ihm einen Frieden zu erneuern, der nur den regierenden Herrn von Schwalenberg angienge, und den Hermann Simon in diesem Falle weder hätte brechen noch halten können. Zugleich tractirte er bey dieser Renovation

3.) über verschiedene Streitigkeiten, welche die oft gedachte Paderborn zum vierten Theile zuständige Herrschaft Schwalenberg betrafen. Er beendigte sie aber nicht alle. (§. 12.)

4.) im Jahre 1570. beschickte er als Herr zur Lippe den Reichstag, (§. cit.) ließ

5.) in seinem und seines Pflegebefohlenen Simons VI. Namen 1571. eine Kirchen-Ordnung für die Grafschaft Lippe drucken, (§. cit.) und suchte

6.) die Schwalenbergischen Dissidien 1573. mit Paderborn zu Ende zu bringen; (§. cit.) allein es gelang ihm wieder nicht. Dabingegen war aber

7.) sein Sohn Philipp desto glücklicher. Denn dieser hatte sie 1578., zwey Jahre nach seines Vaters Tode, bereits alle abgethan. (§. 13.) Was giengen sie aber Territorial-Streitigkeiten an, wenn sie apanagiati wären?

8.) im Jahre 1579. ließen Philipp und der Administrator Henrich zu Paderborn alle die zwischen ihnen und ihren Vorfahren verglichenen Punkte zusammen tragen, und schlossen darüber einen allgemeinen Vergleich ab. Henrich wandte sich, wenn Philipp ein Apanagiatus des Hauses Lippe war, ohne allen Zweifel an den unrechten Mann, indem die ehemaligen mit Lippe geschlossenen Vergleiche mit regierenden Grafen geschlossen waren, und also nunmehr auch von regierenden Grafen erneuert und bestätigt werden mußten, wenn er Vortheil davon haben wollte.

In diesem allgemeinen Vergleiche wurde festgesetzt, daß, „weil dem „Bischofe zu Paderborn die Herrschaft Schwalenberg mit aller Obrigkeit, „Zerrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit, nichts ausbeshieden,

„zum

„zum vierten, Herrn Grafen Philipp aber zu den übrigen dreyen Theilen
 „zustünde, kein Pacifcent dem andern an seinem Theile Schaden thun
 „sollte.“

In dieser Stelle liegt ein vortreffliches Argument, daß Philipp seine
 drey Theile von Schwalenberg und also auch seine übrigen Herrschaften und
 Aemter mit allen Rechten eines regierenden Herrn besessen habe. Simon VI.,
 Philipp's Vetter, hatte auf den Paderbornischen Antheil von Schwa-
 lenberg eben so wenig ein Recht als auf die übrigen Theile des Bisthums
 Paderborn, am allerwenigsten Regierungsrechte. Da nun diese alle,
 keines ausbeshieden, wie das Document ausdrücklich sagt, dem Bi-
 schofe und Stift Paderborn zustunden, und Philipp seine 3. Theile, der
 angeführten Vergleichstelle und der Natur der Sache zufolge, mit gleichem
 Rechte, wie Paderborn, besessen haben muß, so folgt, daß Philipp
 über seine 3. Theile, wie Paderborn über seinen vierten, regierender
 Herr war. Dieser Schluß, so unumstößlich richtig er bereits ist, wird
 bis zur Evidenz gewiß, wenn man die Folge des Vergleichs nachsieht.
 Meyereien, Kotten, u. kurz alles, was leicht zu theilen ist, theilen sie,
 und lassen die Bestimmung, welcher von den 4. Theilen dem Bischöfe zu-
 gehören soll, aufs Loos ankommen. (§. 13. nn. 3. 4.) Die jurisdictiones
 aber, oder judicia publica et privata, sollten, verordneten sie, von wegen
 Lippe zu dreyen Theilen, und von wegen Paderborn zu einem Theile geleistet
 und getragen werden u. Doch man sehe den Extract des Vertrags selbst, um
 ihn nicht ganz abschreiben zu müssen, S. 13. nach.

§. 112.

Philipp war demnach ohne allen Zweifel regierender Herr von Schwalen-
 lenberg, und also auch von Sternberg, Schieder und Barrendorf, die er
 aequali jure besaß. (§. 110.) Er starb aber bereits 1582., und nun
 fiel seine Landesportion, vermöge der im Theilungs-Vertrage von 1559.
 von den Pacifcenten sich und ihren Nachkommen reservirten wechselseitigen
 Succession, (§. cit.) an seinen Vetter Simon VI., der also nach diesem
 Anfälle die Grafschaft allein besaß. (§. 14.) Und dieser machte im Jahre
 1593. wirklich den Versuch, die Primogenitur im Lippischen Hause einzufüh-
 ren. Er gab des Kaisers Rudolphs II. Majestät zu erkennen, „was:
 „massen mit etlichen glaubwürdigen, uralten, vor 200. und mehr Jahren
 „seinen Unterthanen zu Land und Städten gegebenen Privilegien zu beschein-
 „gen, auch sonst des Orts männiglich bewusst sey, daß bey den Grafen
 „und Herren zur Lippe über undenkliche Jahre eine stete Gewohnheit gewesen,
 „auch noch sey, und also förders bis auf ihn, Grafen Simon, conti-
 „nuirt verblieben, daß die ganze Grafschaft Lippe und was derselben zuge-
 „hörig jederzeit, zu desto stattlicherer Erhaltung desselben Gräflichen Stam-

Simon VI. machte aber 1593. einen Versuch es einzuführen. Er bat die Kayserl. Majestät um Confirmation, und erhielt sie.

„mes, und um gemeines Landes Besten willen, unzerstückt und unzerteilet,
 „von den ältesten Leibes : Erben nach der Praerogativ und Succession der
 „Primogenitur alleinig regiert und gebraucht, die Untertanen auch ganz
 „allein in eines Mannes Hand gehuldigt, den andern Brüdern aber ihr
 „gebühlicher Unterhalt nach Ertrag und Vermögen angeregter Grafschaft und
 „Güter hiervon verschaffet und verordnet;“ und bat daher, „sintemal er,
 „Graf Simon, der Zeit, ausgenommen seiner ehelich erzeugten Söh-
 „ne, der letzte dieses Geschlechts und Namens wäre, und solche seiner
 „lieben Vorältern uralte wohlbedachte Gewohnheit nicht weniger unter seinen
 „Kindern und Nachkommen also perpetuirt und fortgesetzt haben wollte,“
 „um Kaiserliche Bestätigung, „solcher über rechtsverwährte Zeit in dem Stam-
 „me der Grafen zur Lippe erstandenen Successions : Gewohnheit.“

Ihre Kaiserliche Majestät erfüllten seine Bitte, confirmirten *salvo jure
 cujuscunque* die vorgegebene Primogenitur, und wiesen den Erstgeborenen
 des Lippischen Hauses an, „seinen Gebrüdern ihren gebühlicheren Unterhalt,
 „wie es von Alters Herkommens sey, ordentlich und richtig zu reichen.“ (a)

(a) Vid. Adj. sub lit. Y. des Lippe : Detmoldischen Nachtrags ad replicas.

§. 113.

Sie war aber
sub- et obreptitie
 erschlichen.

Es sollte also scheinen, als wenn wenigstens von dieser Zeit an im
 Lippischen Hause das Erstgeburts : Recht statt gehabt habe. Allein folgende
 Erinnerungen werden diese Vermuthung entkräften.

1.) Bekanntlich beruht die Kraft aller Confirmationen auf der Wahrheit
 der Bitte. Ist also diese falsch, so ist nothwendiger Weise die Confirma-
 tion ungültig. Nun halte man aber die Vorstellung Simons VI. an Kay-
 serliche Majestät gegen die §§. 104. 105. 110. 111. angeführten und erwie-
 senen *facta*, und man wird sicher behaupten, daß Simon VI. Kaiserlicher
 Majestät Unwahrheiten vorgetragen, und das *confirmandum* gar nicht
 existiret habe. Wie sehr aber Kaiserliche Majestät ihre Confirmation an
 das Herkommen banden, sieht man aus dem ganzen Briefe, und in specie
 aus der angeführten Stelle, daß der Primogenitus den Postgenitis ihren
 Unterhalt, wie er Herkommens wäre, reichen sollte.

2.) ist es der Natur der Sache zufolge unumgänglich nöthig, Urkun-
 den, deren Inhalt aufs neue bestätigt werden soll, dem Confirmanti
 vorzulegen. Allein Simon VI. berief sich nur in seinen *Precibus* auf
 uralte, vor 200. und mehreren Jahren seinen Untertanen zu Land und Städt-
 ten verliehene Privilegien, als woraus die Existenz des Primogenitur-
 Rechts ersichtlich wäre, nannte sie glaubwürdig, und dabey ließ ers be-
 wenden. Wenn er sie producirt hätte, so hätten sie, dem in dergleichen
 Briefen

Briefen hergebrachten und natürlichen Stil zufolge, der Kaiserlichen Confirmation entweder wörtlich, oder im Auszuge inseriret werden, oder es hätte wenigstens doch ihrer Production darin Meldung geschehen müssen. Da aber keins geschehen ist, so folgt, daß er sie nicht producirt hat. Man weiß also nicht einmal, was er für Documente meinte. Indessen man könnte das Detmoldische Angeben, daß er die den Städten Lippe und Lemgo 1366. und 1368. verliehene Privilegien, nur einem Herrn zu huldigen, und denselben sich sowohl als dem übrigen Lande unter mehreren Competenten zu wählen, (§. 109.) gemeint habe, geradehin annehmen. Denn wenn er diese meinte, so ist seine Sub- und Obreption mit einem male erwiesen, indem er in diesem Falle erwähnten Privilegien einen Sinn belegte, den sie nach den klaren Worten nicht hatten, und der ihnen die Natur der Wahl-Privilegien nahm. Allein sehr wahrscheinlich waren diese Urkunden zu Simons VI. Zeiten noch nicht einmal fabricirt.

§. 114.

3.) Simon hatte, wie er in seinen der Kaiserlichen Confirmation im Extracte vorgesezten precibus selbst sagt, 1593 schon mehrere Söhne. Wenn es nun nicht geleugnet werden kann, daß Theilungen oder Samt-Regierungen im Lippischen Hause bis dahin observantiae gewesen waren; (§§. 104. 105. 110. 111.) ferner, daß Observanz die Kraft der Familien-Gesetze hat, (a) mithin vermöge derselben den nachgeborenen Söhnen Simons VI. eben so gut wie dem Erstgeborenen mit dem Augenblicke ihrer Geburt ein Jus zur Samt-Regierung oder Theilung acquirirt wurde, (b) das ihnen weder Kaiserliche Majestät noch ihr Vater wider ihren Willen nehmen konnten: (c) so ist es ausgemacht, daß Simon VI. unter seinen Söhnen und Nachkommen das Erstgeburts-Recht allein einzuführen, gar nicht befugt war. Seine jüngern Söhne hätte großjährig seyn, und sich ihres a *majoribus* und nicht a *patre*, sondern *per* eundem ihnen angestammten Rechtes begeben müssen, wenn er ein Recht dazu hätte haben sollen. Sie waren aber noch alle unmündig; denn Bernhard der Älteste war erst im Septemb. 1586. geboren, (d) und also 1593. kaum 7. Jahr alt. (§. 16. n. 24.) Kindern zu dergleichen actibus Vormünder zu bestellen, kann sie zwar in praesudicium derselben nicht gültig machen; aber es ist denn doch ein Beweis, daß der Vater die Rechte seiner Kinder anerkennt, und die Absicht hat, der Handlung Bestand zu geben. Allein auch dieses that Simon VI. nicht einmal, denn sonst müßte die Kaiserliche Confirmation desselben notwendiger Weise Meldung thun. (e) Ohne allem Zweifel war also der von Simon VI. unternommene actus, man mag ihn pro *introductivo* oder pro *confirmatorio juris primogeniturae* ansehen, samt seinem *accessorio*, der Kaiserlichen Confirmation, unkräftig.

Er könnte seinen damals bereits geborenen jüngern Söhnen ihr *jus quaesitum* nicht entziehen.



- (a) Richter conf. 35. nr. 38.
- (b) Springsfeld de apanag. C. V. n. 43. Tiraquell. de jure primog. Q. 6.
- (c) Betsius de statut. pact. et consuetud. famil. illustr. C. IX. §. 6. p. 346. Selchow jus germ. §. 634. ed. 5tae.
- (d) Piderit chronic. p. 643.
- (e) Meyer corp. jur. apanag. et parag. p. 56. Stryk de caut. testam. C. V. m. 2. Lynker entscheidet dec. 1001. den nemlichen Fall aus den nemlichen Grundfägen. Auch die Reichs - Praxis stimmt mit ihnen überein, wie aus denen von Pfeeding. ad Vit. T. IV. L. III. Tit. 20. recensirten Beyspielen ersichtlich ist. So führte Graf Johann von Sagn in seinem Hause das Erstgeburts - Recht mit Consens seiner Söhne, Adolph Heinrich und Hermann ein x.

§. 115.

Kaysrl. Majestät behielten ihnen dasselbe sogar *implicite* bevor, und also war sein Versuch, samt der Confirmation, unträftig.

4.) ist bekanntlich eine jede Confirmation dieser Art salvo jure cujuscunque zu verstehen, wenn auch diese Clausel nicht wörtlich im Briefe vorkäme, weil man Niemanden seine Jura quaesita entziehen kann. Stillschweigend wären also wenigstens den nachgebohrnen Söhnen Simons VI. ihre Rechte von Kayserlicher Majestät vorbehalten worden, wenn es Höchste dieselben auch nicht expresse in dem Diplom, mittelst ausdrücklicher Einverleibung gedachter Clausul, gethan hätten. Also auf alle Fälle konnte und sollte ihnen die ihrem Vater verliehene Confirmation nichts schaden. Sie sollte nur in soferne gültig seyn, als sie mit ihren Rechten bestehen könnte. Da sie nun mit denselben gar nicht bestehen kann, so ist sie, selbst nach Rudolph II. Willen, ungültig und kraftlos.

§. 116.

Dies beweiset auch die Folge; denn eben dieser Simon testirt 1597. dem Erstgeburts-Rechte gerade zuwider.

Es ist demnach nichts gewissers, als daß der Versuch Simons VI., wenn man annehmen wollte, daß er zu Stande gekommen wäre, die Succession im Lippischen Hause an die Erstgeburt zu binden, ohne Wirkung war. Es würden auch eine Menge facta aus den folgenden Zeiten, zu denen man nunmehr übergeht, selbst spätere facta Simons VI. und insbesondere sein Testament von 1597. unerklärbar und widersprechend seyn.

Er theilte nemlich in gedachtem Testament sein Land in gewisse Portionen, und verließ sie seinen vier Söhnen, ohne Unterschied der frühern oder spätern Geburt, titulo institutionis, nannte einen jeden seinen Erben und Nachfolger, und brauchte bey der vierfachen Institution beynabe sogar die nemlichen Worte. (§. 16. nn. 6. 7. 8. 9.) Er wollte, daß ein jeder Macht haben sollte, von seinen Unterthanen die Huldigung einzunehmen. (§. cit. n. 4.) Er theilte die Landes- und seine Privat - Schulden, auch die zu praesti-

praestirenden Legata eben so wie das Land, ohne alle Rücksicht auf Erstgeburt, unter sie pro ratis aus. (S. cit. nn. 16. et 23.) Er verordnete, daß, wenn einer seiner Söhne ohne männliche Leibes-Erben verstürbe, seine Portion nicht dem Erstgeborenen allein, sondern allen verhältnismäßig accresciren sollte. (S. cit. nr. 14.) Er befahl, daß seine Söhne (nicht nur der Erstgeborene) die Unterthanen und Landschaft bey der Evangelischen Religion frey und unbehindert lassen, über Gericht und Gerechtigkeit, auch Beschützung der Armen, Wittwen und Waisen, wie solches Gott der Obrigkeit in seinem Worte sonderlich geboten habe, halten, daher das gemeinschaftliche geistliche Gericht handhaben, und sich eines gewissen Orts, wo es künftig zu halten, vergleichen, ferner, daß sie auch das weltliche Hof: Gericht fördern und halten, und für den von ihm und den Landständen zur Salarirung der Hofgerichts: Personen bereits ausgeworfenen Fond, wofern er bey seinem Leben noch nicht vollkommen zu Werke gerichtet würde, pro ratis, wie für die Schulden, sorgen; weiter, daß sie (nicht der Erstgeborene allein) durch einen Umwechsel an der Präsidenz im Rath der Hofgerichts: Råthe praesidiren und Justiz administriren, (S. cit. nn. 17. 18. 19.) die Untersassen bey ihren von ihm und seinen Vorfahren ihnen verliehenen und sonst habenden Privilegien und Gerechtigkeiten ungekränkt lassen, (S. cit. nr. 20.) mit ihren Theilen zufrieden seyn, und ihre Hofhaltung so, daß sie ohne Beschwerden der Untersassen ihr Auskommen hätten, anordnen, (S. cit. nr. 22.) und ihre allensaligen künftigen Streitigkeiten untereinander, mittelst innerlicher Entscheidung und billigmäßig Zusprechen der Ritter: und Landschaft vergleichen sollten. (S. cit. nr. 21.)

Keine dieser Dispositionen verträgt sich mit dem Wesen des Primogenitur-Rechts, und mithin hätte Simon VI. durch diese spätere Successions-Berordnung jene frühere von 1593. oder die Erstgeburts: Berordnung, gesetzt auch, daß sie gültig wäre, schon stillschweigend aufgehoben, wenn er seinem Testamente auch die clausulam callatoriam nicht ausdrücklich einverleibt hätte. Aber er fängt es sogar mit derselben an: „Was wir, sagt er, vor dieser Zeit an Testamenten, Vermächtnissen, Austrachten oder „Schriften zc. welche dieser unser Ordnung zuwider und darin nicht ausdrücklich bestätigt sind, aufgerichtet, soll kraftlos und nichtig seyn. „(S. 16. A.),“

§. 117.

Freylich theilte Simon VI. seinem erstgeborenen Sohne eine grössere Portion als den nachgeborenen zu. Allein dafür wies er ihm aber auch grössere Lasten an, z. B. Reichs: und Kreis: Steuern sollte er allein praestiren, er allein sollte die Hälfte der Legate und Schulden zahlen zc. (S. 16.) und am Ende ist eine ungleiche Theilung noch immer eine Theilung.

Theilt zwar seinem ältesten Sohne eine grössere Portion und einige Vorzüge vor den jüngern zu; aber dies macht noch kein Erstgeburts-Recht aus.



lung. Theilungen aber, sie mögen gleich oder ungleich seyn, destruiren das Erstgeburts : Recht.

Wahr ist es auch, daß Simon verordnete, „sein ältester und erstgebohrner Sohn sollte zu seinem Lande hinfort regierender Herr seyn.“ (S. 16. nr. 1.) Aber diese Stelle muß denn doch natürlicher Weise mit den übrigen folgenden zusammengehalten und so erklärt werden, daß sie ihnen nicht widerspricht. Sie würde aber allen den §. praec. angeführten Dispositionen widersprechen, wenn man sie, wie Lippe : Detmold, für eine Primogenitur - Verordnung nehmen wollte. Der Titel : Regierender Herr ist unbestimmt, und begreift nicht gerade alle mögliche Regierungsrechte in sich, ja er kann blosser Titel seyn; (a) folglich muß man seinen innern Gehalt durch bestimmte Stellen bestimmen. Detmold dreht die natürliche Auslegungs : Regel : Indeterminata per determinata determinanda samt gerade um, und will die bestimmten Stellen des Testaments durch jene unbestimmte bestimmen. Es nimmt den Titel : Regierender Herr in seiner größten Ausdehnung, und setzt den Satz : Simon giebt in dieser Stelle seinem ältesten Sohne alle Regierungs : Rechte, und macht dadurch die nachgebohrnen zu Apanagiatis, gleich vornen herein zu einem Axiom fest, und erklärt und modificirt nun die nachfolgenden bestimmten Stellen nach diesem Axiom. Daß aber diese Art zu erklären mit einer gesunden Hermenevtik streitet, ist nicht schwer einzusehen. Man darf nur das Testament mit einem unbefangenen Auge durchlesen, und das Regierungssystem, welches Simon nach seinem Tode eingeführt haben wollte, fällt von selbst in die Augen. Die Grafschaft Lippe sollte nicht einem, sondern allen seinen Söhnen gehören, und jeder sollte zwar seinen Theil für sich und insbesondere regieren; allein 1.) da es die Gränzen des Landes nicht litten, daß ein jeder seiner Söhne ein besonderes geistliches und weltliches Obergericht in seinem Theile hielte, so sollten sie alle ein gemeinschaftliches halten. Eben so sollte auch in der ganzen Grafschaft jedesmal nur ein gemeinschaftlicher Landtag gehalten, die darauf zu exercirenden, die ganze Grafschaft betreffenden Regierungs : Rechte gemeinschaftlich exerciret, und daher auch der Landtag selbst nicht anders, als nach vorgängiger brüderlicher Bewilligung, ausgeschrieben und gehalten werden. Sodann 2.) weil es gewisse Regierungs : Rechte gäbe, die zwar der ganzen Grafschaft und also einem jeden seiner Söhne pro parte zuständen, die aber besser durch einen als durch mehrere exerciret würden, ferner, da er seinem ältesten Sohne doch gern einigen Vorzug vor den übrigen gestatten möchte, so sollte das Exercitium dieser Rechte ihm alleine gebühren, und derselbe in dieser Rücksicht Regierender Herr heißen.

Uebrigens wären gedachte Rechte folgende: Lehen zu conferiren, zu münzen, Reichs : und Kreis : Tage zu besuchen, die Originalien aller Siegel und Briefe zu bewahren, Lehens : Pflichten und Dienste zu verrichten &c. (S. 16. nn. 3. et 4.)

Dieses

Dieses ist Simons unverkennbarer Wille, wenn man nur sein Testament nicht nach Convenienz erklären will. Er bestimmt die Vorzüge, die sein Ältester Sohn haben soll, sehr genau; dabey muß es aber sein Bewenden haben, gesetzt auch, daß man seinen letzten Willen schlechterdings und in seinem ganzen Umfange anzunehmen schuldig wäre. Denn da eine Concession dieser Art unstreitig odiosa und also *strictae interpretationis* ist, so dürfen keine weitere hinzuerklärt werden.

(*) *Thomasius vindic. dist. inter parag. et apan. C. III. §. 11.* — „Pro primogenito, sagt er, parum facit conjectura, quod dictus dominus regens in testamento, cum talia verba si alia conjectura non concurrat, non probent subjectionem in secundogenito, ergo nec superioritatem territorialem in primogenito.“ conf. *Ludolff de introduct. juris primogenit. aph. 12. §. 15.* — *Alicubi senior familiae*, sagt dieser, *regierender Herr dicitur. Est enim speciale quid et ordinis tantum praerogativam designat.*

§. 118.

Es ist also außer Zweifel, daß Simons Testament das vorgebliche Primogenitur-Recht des Hauses Lippe, statt es zu erweisen, gerade umkehrt. Demold meinte dieses in der Praktischen Successions-Streitigkeit selbst; denn es suchte damals nicht wie jetzt seine Gültigkeit und seine Harmonie mit der praetendierten Primogenitur, sondern seine Ungültigkeit und zwar aus dem Grunde, weil es der in pacto unionis von 1368. festgesetzten und seit diesem Jahre im lippischen Hause observantiae gewesenen Successioni secundum ordinem primogeniturae zuwider laufe, zu beweisen. (§. 50.) Wie man sich in Zeit von 40. Jahren in den Grundsätzen ändern kann! Simon VI. war freylich nicht befugt, gegen die Observanz des Hauses zu disponiren; (§. 114.) aber nicht das Erstgeburts-Recht, sondern Theilung und Samt-Regierung waren Observanz. (§§. 104. 105. 110. 111.) In sofern also die Vorzüge, welche er dem Erstgebohrnen ertheilte, wider erwähnte, nicht blos vorgegebene, sondern erwiesene Observanz waren, in sofern hatte er nulliter testirt, und in sofern verwirft Schaumburg-Lippe noch heut zu Tage sein Testament, weil Sr. Hochgräflichen Gnaden, der jetzt regierende Herr Graf Ihre Rechte auf Lippe nicht von ihm, sondern gerade wie er a primo acquirente haben, er also in dieser Rücksicht gar nichts voraus hatte, was ihn hätte fähig machen können, Ihnen Gesetze vorzuschreiben, und Ihre Rechte zu vermindern. (§. 114.) Allein hierdurch wird das Testament nicht ganz ungültig. Denn gerade diejenigen Dispositionen, welche der vorgeblichen Primogenitur zuwider sind, bleiben stehen. Das 16te Jahrhundert gieng also ebenfalls zu Ende, ohne daß im lippischen Hause das Erstgeburts-Recht eingeführet worden wäre.

Demold behauptete dieses auch im Praktische Successions-Processen selbst, und verwurft daher das Testament. Allein es gilt, in sofern es der Observanz des Hauses nicht zuwider ist.



§. 119.

Fälle aus den
17ten Jahrhun-
dert, die der
Natur des
Erstgeburt-
Rechts zuwis-
der sind.

Wenn man nun auch noch aus der lippischen Geschichte des siebent-
zehnten und achtzehnten Jahrhunderts facta aufstellen kann, die sich mit
der Natur des Primogenitur - Rechts nicht vereinbaren lassen, so hätte man
erwiesen, daß die Frage: ob gedachtes Recht im Hochgräflich lippischen
Hause Statt habe? geläugnet werden müsse.

1.) Nach Simons VI. Tode 1614. schlossen seine Söhne: Simon,
Otto und Hermann einen Vertrag, welcher den Nachgebohrnen in ihren
Ämtern, eben so wie dem Erstgebohrnen in den seinigen, die Landsteuer,
auch hohe und niedere Obrigkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen
zugestand und verordnete, daß sich die Paciscenten in allen Nöthen einander
schützen und handhaben, und ihre Räte, wenn zwischen ihnen der Gränze
wegen Streit entstände, einen gütlichen Vergleich versuchen sollten. (§. 18.)
Schutz eines Apanagiati, so wie er hier verstanden wird, und Grenz-
Streitigkeiten zwischen dem regierenden Herrn und einem Apanagiato eines
Hauses sind Udinge, und den Grafen Hermann und Otto hohe und nie-
dere Obrigkeit zu: und Landeshoheit absprechen, sind Contradictoria, da
bekanntlich in den damaligen Zeiten dasjenige, was man heut zu Tage un-
ter Landeshoheit versteht, mit den Ausdrücken hohe und niedere Obrig-
keit oder andern gleichgeltenden bezeichnet wurde. (a)

2.) Im Jahr 1616. schlossen eben diese Paciscenten einen zweyten
Vertrag, und wiederholten nicht nur die Punkte des ersten darin, sondern
setzten auch noch andere hinzu, die sich eben so wenig wie jene mit der Na-
tur des Primogenitur - Rechts vertragen. „Einem Jedem, verordneten sie
„z. B., sollten in seinem Antheile die bona vacantia et caduca verbleiben.
„Ritter und Landsassen sollten, wenn sie delinquirten, demjenigen Bruder
„unterworfen seyn, in dessen Gebiete sie delinquirten. Der älteste Bruder
„Simon sollte, wenn er Unterthanen seiner jüngern Brüder vor seinen Ge-
„richtern zu Zeugen nöthig hätte, derselben Beamte deshalb requiriren.
„Wenn es künftig die Noth erfordern würde, zu Tilgung der väterlichen
„Schulden Geld aufzunehmen; so sollten die Verschreibungen auf aller
„Herren Ämter gerichtet werden 2c.“ (§. 19.)

(a) Cramer observ. T. II. P. I. obs. 358.

Pfeffing. ad Vit. L. III. Tit. XV.

Hert. diss. de superiorit. territ. §. 2.

§. 120.

Fortsetzung.

3.) Hermann starb 1620. und im folgenden Jahr theilten sich Simon,
Otto und Philipp in seinen Nachlaß. Simon erhielt Oldenburg und Schwa-
lenberg, „mit allen Hoh- und Gerechtigkeiten, sagt der Theilungs- Tractat,
„auch

„auch allen andern Pertinenzien, wie weiland Simon VI. und hernach Graf Hermann solche Häuser eingehabt.“ Die Stelle sagt es also gerade hin, daß Hermann Oldenburg und Schwalenberg, mithin auch den übrigen Theil seiner Landes: Portion mit eben dem Rechte, wie sein Vater Simon VI., und also *jure territoriali* besessen habe; oder Simon der erstgebörne, der regierende Herr der Graffschaft, der benannte Aemter in Zukunft eodem *jure*, wie Hermann, besitzen sollte, besaß sie, wenn sie Hermann *apanagii jure* eingehabt hatte, auch *jure apanagii*, die Herrschaften Oldenburg und Schwalenberg waren *apanagia*, ohne einen regierenden Herrn zu haben, oder Simon müste sie denn *territoriali et apanagii jure* zugleich haben besitzen können.

Otto bekam von Hermanns Nachlasse das Haus und Amt Schieder, ebenmäßig, sagt das Theilungs: Instrument, mit allen Rechten, Jurisdiction und andern Zubehörungen, wie es Graf Hermann besessen und gebraucht habe. Otto sollte also Schieder *iisdem jure et pertinentiis*, wie Simon Oldenburg und Schwalenberg, (denn das Wort ebenmäßig kann keinen andern Bezug haben) und folglich *jure territoriali* besitzen; oder ihr Erblasser müste einen Theil seiner Lippischen Landes: Portion *apanagii* und den andern *territoriali jure* eingehabt haben. Solchen Absurditäten setzt man sich aus, wenn man dem natürlichen Sinne eines Instruments Gewalt anthut.

Philipp endlich erhielt zu seinem Antheile eine jährliche Geld: Rente von 2000. Rthlen, welche Simon entrichten sollte. Vermuthlich war aber diese Summe eine Vermehrung seines *Apanagii*? Daß sie dieses nicht seyn konnte, folgt schon aus dem vorhergehenden. Denn war Otto kein *Apanagiatus*, so war Philipp auch keiner, und folglich war die ihm zugetheilte Geld: Rente eben so wenig wie das Amt Schieder ein *augmentum apanagii*. Und wie hoch sollten denn die angeblichen *Apanagia* am Ende noch steigen? Otto hatte jetzt vier sehr beträchtliche Aemter. Doch es scheint, als wenn der Vertrag gedachter fälschen Erklärung hätte vorbeugen wollen. Denn er verordnet ausdrücklich, daß das Capital dieses *annui redditus* die Natur eines zur Graffschaft gehörigen *Fundi* haben sollte. (§. 22. B. nn. 1. 2. 3.)

Sodant verbot der Theilungs: Tractat für die Zukunft alle Arten von Dispositionen und Alienationen, und reservirte den *Paciscenten* auf den Fall, daß einer unter ihnen ohne Mann: Leibes: Erben versterben sollte, *mutuam successionem*. (§. cit. D. et E.) Wofür das, wenn *Primogenitur*-Recht Statt hatte? Dann waren ja dem *Primogenito* sowohl als den *Postgenitis* ohnehin alle Dispositionen verboten; dann hätten ja bis dahin gar keine vorkommen können; dann war die *Succession* ohnehin regulirt, und die Verordnung einer *mutuae successionis* eine Absurdität, weil nur der *Postgenitus* dem *Primogenito*, nicht aber der *Primogenitus* dem *Postgenito* succediren kann, oder man müste behaupten wollen, der

Erstgebohrne, der während dem Genusse des Nachgebohrnen sein Eigenthum auf den fundum alimentarium continuiert hat, succedere sich bey dem Tode des postgeniti selber.

Endlich bemerkt man noch als einen zwar nicht so wichtigen, aber doch auch nicht ganz unbedeutenden Umstand, daß sowohl dieser Theilungs- Tractat, als auch die Vergleiche von 1614. und 1616. von Drosten, Kanzlern und Räten der Herren Grafen zur Lippe, nicht allein des Erstgebohrnen, sondern, (§§. 18. 22. a.) Apanagiati und Drosten, Kanzler und Räte!

§. 121.

Fortsetzung. Diese drey Verträge lassen sich also eben so wenig, wie Simons VI. Testament, mit der Natur des Primogenitur- Rechts vereinigen, obgleich Lippe: Detmold, das sie im Brauckischen Successions- Prozesse eben aus dem Grunde verwarf, woraus es das Testament verwarf, (§. 118.) nunmehr auch darin eine Stütze für seine Praetension sucht. Sie bestätigen nemlich zugleich einen Theil der Vorzüge, welche Simon VI. dem Erstgebohrnen verlieh, und daher braucht Lippe: Detmold die nemliche Interpretations- Methode, womit es sein System aus dem Testamente heraus interpretiren wollte. (§. 117.)

Wenn sie aber oben falsch war, so ist sie es auch hier, und also wäre es unnöthige Weitläufigkeit, hier das §. cit. gesagte noch einmal zu sagen. Ferner, wenn Simon nicht berechtiget war, seinem ältesten Sohne wider die Observanz des Lippischen Hauses und zur Schmäherung der jurium quaestorum seiner jüngern Söhne Vorzüge zu verleihen, (§. 118.) so waren diese eben so wenig befugt, dieselben durch Verträge, die ihrer Meinung nach auch für ihre Nachkommen Gesetze seyn sollten, zu bestätigen. Höchstens konnten sie sich für ihre Person ihres Rechts begeben, und gegen den Ältesten herabsetzen; aber ihre Nachkommen, die nicht ihnen, sondern dem primo acquirenti succedirten, konnten sie dadurch nicht praedjudiciren. Folglich gelten ermeldete Verträge, gerade so wie Simons VI. Testament, (§. cit.) in so ferne sie nemlich der Observanz des Hauses nicht entgegen sind.

Die ersten beyden können Schaumburg: Lippe ohnehin nicht verbinden, weil sie während der Minderjährigkeit des Herrn Grafen Philipp's, des Stifters der Schaumburg: Lippischen Linie, auch sogar ohne Zutritt seiner Vormünder, geschlossen worden sind, (§. 18. not. c. et §. 19. not. a) folglich weder ihn noch seine Nachkommen, und diese aus dem angeführten Grundsatz: weil sie dem ersten Erwerber succediren, noch viel weniger als ihn selber, verbinden konnten. Selbst Lippe: Detmold hat aber alle die bis zur Verblüthung der Lippe: Brauckischen Linie errichteten Vergleiche gerichtlich in dem beyhöchstpreisllich: Kaiserlichem Reichs: Hof: Rath ventilirten Lippe: Brauckischen Proceß in allen ihren Exhibitis für null und nichtig erklärt.

§. 122.

§. 122.

4.) In eben diesem Jahre 1621. verwarf der höchste Richter eine Vin-
dications - Klage, welche Simon VII. auf den Grund, daß er regierender
Herr der Grafschaft Lippe sey, und sein verstorbener Bruder Hermann über
keinen Theil derselben habe disponiren können, gebauet hatte, (§. 23.) und
erklärte hierdurch: „daß der Name Regierender Herr in dem Sinne, wie ihn
„Simon nahm, nicht genommen werden dürfe, und daß Dispositionen bis-
„her im Lippischen Hause nicht unerlaubt gewesen seyen.“ Fortsetzung.

5.) Simon, der Erstgeborene des Hauses selbst verordnete in seinen Ehe-
pacten von 1623. „daß alle seine Söhne in capita, und zu gleichen
„Theilen ihm in Land und Leute succediren sollten.“ (§. 24.)

6.) Im Jahre 1636. führte die Detmoldische Linie selbst unter sich
über die Frage: ob im Lippischen Hause Primogenitur gelte? einen Proceß,
und alle nachgeborenen Söhne Simons VII., worunter selbst Hermann
Adolph, der Stifter der jetzigen Detmoldischen Linie war, läugneten sie gericht-
lich. (§§. 25. 75. n. 4.) Und selbst die klagende Wittve hatte nicht im
Namen ihres unmündigen erstgeborenen allein, sondern im Namen aller ihrer
Söhne geklagt, und das höchstpreisliche Cammer - Gericht schützte sie nomine
aller ihrer Söhne im Besiz.

7.) Auch beschickte diese Wittve 1641. den Reichstag Namens aller ihrer
Söhne, da doch ein Postgenitus, so lange der Primogenitus lebt, er mag
mündig oder unmündig seyn, schlechterdings kein anderes Recht als auf seinen
Unterhalt hat. conf. not. a. ad §. 25.

8.) Der n. 6. genannte Stifter der heutigen Detmoldischen Linie Her-
mann Adolph declarirte 1651., nachdem seine ältern Brüder vor ihm weg-
gestorben waren, und er sich des Landes mit Ausschließung seines jüngern
Bruders Jobst Hermanns allein angemahet hatte, dem versammelten Land-
tage, „daß er es für gut fände, das Erstgeburts - Recht in seinem Hause
„einzuführen.“ Die Stände genehmigten die Proposition, und daher wurde
dem Landtags - Abschiede eine förmliche Primogenitur - Verordnung inseriret.
(§. 27.) Wozu diese Special - Introduction, wenn oft erwähntes Recht
schon seit Jahrhunderten im Stammhause Statt hatte? conf. §. cit.

§. 123.

9.) Otto, der Stifter der erloschenen Lippe - Brakischen Linie, ein nachge-
borener Sohn Simons VI. testirte 1657. über seine Lande und Leute,
übertrug seinem ältesten Sohne die Regierung, und verbot alle Theilungen.
(§. 29.) — Otto mußte bey seiner testamentarische von Sinnen gewe-
sen seyn, wenn er seine Aemter apanagii jure besessen hätte, und nie eine
Theilung im Hause Lippe vorgenommen wäre. Fortsetzung.



10.) Hermann Adolph zu Lippe : Detmold gestand 1661. dem Sohne des nachgebohrnen Otto's, Grafen Casimir zu Brake die Concurrenz zum Sogericht, und zur Abnahme der Consistorial : Rechnungen, auch das Recht, Policey : Patente in eigenem Namen anzuhesfen, und die Küster seines Landes selbst zu bestellen, durch einen Vertrag zu: (S. 30.) Rechte, deren ein Apanagiatus ohne allem Zweifel unfähig ist. Indessen auch diesen Vertrag verwirft Schaumburg : Lippe, in sofern er der Observanz des Hauses zuwider läuft. Und hiezu ist dasselbe theils aus den nemlichen Gründen, welche es berechtigeten, Simons VI. Testament und die Verträge von 1614. 1616. und 1621. zu verwerfen, (SS. 118. 121.) theils auch aus dem neuen hier hinzutretenden, daß nur die Linien Detmold und Brake bey gegenwärtigem Tractate Pacifcenten, Schaumburg : Lippe aber Vermittler war, berechtiget.

11.) Herr Graf Philipp zu Schaumburg : Lippe protestirte 1667. sehr feierlich und nachdrücklich gegen den Namen apanagiatum, den ihm die Detmoldische Regierung, welche wahrscheinlich ihrem Herrn dadurch eine Schmeicheley sagen wollte, gegeben hatte, verwies den Herrn Grafen zu Lippe Detmold auf die Observanz, und behauptete, daß den Söhnen Simons VI. gleiche Jura zustünden.

Simon Henrich zu Detmold entschuldigte sich hierauf: „daß der Name „wol nicht in seinem Schreiben vorkäme, und wenn er doch darin stünde, so „wäre es nicht sein, sondern seiner Rätthe Fehler. (S. 33.)“

12.) Jobst Hermann von der Detmoldischen Linie war mit der 1651. von Hermann Adolph eingeführten Primogenitur sehr unzufrieden, hatte deshalb bey dem höchstpreislischen Reichs : Hof : Rath geklagt, und seine Klage, wie natürlich, darauf gebauet, daß er ein Recht zur Theilung hätte.

Diesen Proceß suchte nun Simon Henrich 1667. durch einen Vergleich zu entscheiden, und entwarf deshalb verschiedene Punctationen; allein Jobst Hermann genehmigte keine, weil sich Simon Henrich in allen zu viel Vorzüge vorbehielt, und setzte seinen Proceß fort. (S. 34.)

13.) In die letzte Punctation hatte Simon Henrich die Stelle einrücken lassen: „Alle Herren Grafen zur Lippe sollten, um das bisher bestrittene „Jus Primogeniturae für die Zukunft außer Zweifel zu setzen, gleichsam „uno nomine et ore, Kaiserliche Majestät um dessen Confirmation anzufragen. Und wenn man sie erhalten hätte, so sollte es pure dabey belassen, „und den Nachgebohrnen ihre Competenz an Gelde nach Vermögen des „Landes und eines jeden Herrn Zustandes gereicht werden, weiter aber „keine Division und Dismembration an Land und Leuten geschehen u.“ (S. cit.)



Deutlicher konnte es Detmold wol nicht sagen, daß bis dahin im Lippischen Hause nicht Primogenitur, sondern Division Observanz gewesen sey, daß es aber gut sey, diese für die Zukunft abzuschaffen, und die Theile der Grafschaft nicht weiter zu zertheilen, sondern nunmehr in jeder Linie das Erstgeburts : Recht einzuführen. Hiermit ist also alles, was man bisher zu erweisen gesucht hat, zugegeben und affirmirt. (conf. in spec. §. 103. in f. ejusque not. d.)

§. 124.

14.) In den Jahren 1669. und 1670. deliberirten alle Herren des Lippischen Hauses, ob der Vorschlag des Herrn Churfürsten zu Brandenburg, die ihm zum Theile Pfandsweise zustehende Stadt Lippe zu befestigen, anzunehmen sey oder nicht; und Herr Graf Philipp zu Schaumburg : Lippe votirte bey der ersten Berathschlagung dahin: „daß Se. Churfürstlichen Durchlauchten vorerst nomine des Gräflich Lippischen Hauses zu ersuchen wären, „das Interesse zu remonstriren.“ (§. 36.) Fortsetzung.

Wären die Herren Grafen zu Schaumburg : Lippe und Lippe : Drake Apanagiati, hätten sie keinen Antheil an der Grafschaft Lippe, der von der Befestigung der Stadt Lippe eben so gut, wie der Antheil des Herrn Grafen zu Lippe : Detmold Nutzen oder Schaden hatte, so war der Vorschlag Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg kein Gegenstand, worüber Sie befragt werden mußten, und Herr Graf Philipp hätte nicht votiren dürfen, daß Se. Churfürstlichen Durchlauchten im Namen des Lippischen Hauses ersucht werden sollte. Kurz die ganze Sache war alsdann bloß allein Sache des Erstgeborenen.

15.) Simon Henrich wollte 1672. eine gewisse, die Lippische Kupfer-Münze betreffende Verordnung in seine Ämter ergehen lassen. Weil er aber besorgte, daß sie nicht die gehörige Wirkung haben mögte, wenn sie nicht zugleich in den Drackschen und Schaumburg : Lippischen Ämtern gülte, so ersuchte er die Herren Grafen zu Schaumburg : Lippe und Lippe : Drake, sie auch in ihre Ämter ergehen zu lassen. (§. 37.) Galt Primogenitur-Recht, so war er ja eben so gut Herr der Ämter, welche Schaumburg : Lippe und Lippe : Drake apanagii jure besaßen, als derjenigen, die er gebrauchte; folglich hätte er seine Verordnung so gut in jenen als in diesen publiciren dürfen.

16.) Im Jahre 1675. gebot ihm, weil er verschiedentlich in die Rechte der Linien Schaumburg : Lippe und Lippe : Drake eingegriffen hatte, das höchstpreislliche Cammer : Gericht: „sich mit denen ihm im väterlichen Testamente verlassenen Vorzügen, übrigens aber mit gleichen Rechten zu begnügen.“ (§. cit.)

17.) Im Jahre 1676. ersuchte er die angeblichen Apanagiatos, den Theil des Land : Ausschusses, der in ihren Aemtern wäre, so wie er den seinigen exerciren, und mit Kraut und Loth versehen zu lassen. (S. 38.)

§. 125.

Fortsetzung.

18.) Er, der Erstgebohrne selbst, vermittelte 1681. verschiedener in der Brakischen Linie entstandenen Streitigkeiten wegen einen Vertrag, welcher in mehreren Stellen verordnete, daß Graf Casimir die Regierung über Land und Leute führen sollte, und unterschrieb ihn mit eigener Hand. (S. 40.) Wie konnte Simon einen solchen Vertrag vermitteln und ratificiren, und zugleich die Herren Grafen zu Brake für Apanagiatos halten?

19.) Im nemlichen Jahre schickte er dem Herren Grafen zu Schaumburg Lippe das Concept einer neuen Kirchen : Ordnung zu, mit der Bitte, es durchzusehen, und „falls er etwas daran desideriren sollte, es ihm, Simon, „Henrich, entweder schriftlich zu notificiren, oder deshalb eine Conferenz unter allen Gräflichen Häusern zu veranlassen.“ (S. 41.) Sind Apanagiatos auch der potestatis legislativae fähig? Konnte der Erstgebohrne keine Kirchen : Ordnung anders, als nach vorgängiger Conferenz mit den jüngern Linien, in der Grafschaft einführen?

20.) Casimir zu Brake übertrug seine Regierung 1692. seinem Sohne Rudolph. Sie meldeten dieses beyde dem Grafen Simon Henrich zu Detmold, und dieser wünschte Vater und Sohne Glück dazu.

„Ewr. Liebden Resolution, schreibt er an Casimirn, mag nicht so wohl eine Ablegung Dero bisherigen Regiments, als eine reservirte Direction der Administration, so des Herrn Sohnes Liebden aufgetragen, genennet werden.“ — „Ewr. Liebden haben wohl gethan, daß Dieselbe die Sorge für Dero Hauses Wohlfahrt und gutem Vorstande Dero Unterthanen über sich behalten, bis dahin bey ihm Deroselben antretendem Alter Sie solche Last auf jenes Schulter geleet ic.“ conf. S. 43. Sowohl dieses als Casimirs und Rudolphs Schreiben wären unsinnig, wenn die Brakische Linie ihre Aemter apanagii jure besessen hätte.

21.) Im nemlichen Jahre supplicirten Casimir und seine beyden Söhne Rudolph und Ferdinand bey Kayserlicher Majestät pro confirmatione primogeniturae in Ihrer Linie. (S. 44.) Unmöglich können sie also geglaubt haben, daß bereits seit Jahrhunderten in ihrem Stammbause das Erstgeburts : Recht gelte.

Auch

Auch hierdurch wird die Wahrheit der §. 103. in fin. gemachten Bemerkung: *novioribus demum legibus post factam olim divisionem jus primogeniturae in singulis modo stirpibus introductum esse*, bestätigt.

§. 126.

22.) Im Jahre 1693. wurde der Land : Ausschuss vermehrt, und Fortsetzung, 1694. gemustert. Aber die deshalb nöthigen Befehle erließ Simon Henrich jetzt eben so wenig, wie 1676., (§. 24. nr. 17.) in die Schaumburg : Lippischen und Lippe : Brafschen Aemter, vielmehr ersuchte er die Herren Grafen zu Schaumburg : Lippe und Lippe : Brafe gerade wieder, wie 1676., darum. (§. 45.)

23.) Schaumburg : Lippe und Lippe : Brafe protestirten 1698. erstens gegen den Landtag, weil er ohne vorgängige Berathschlagung mit ihnen, und also „*contra constitutiones patriae*“, ausgeschrieben worden wäre; und sodann gegen den ihnen in der Proposition, womit der unruhige Friederich Adolph zu Dermold die Versammlung eröffnet hatte, gegebenen Namen *Apanagiati*. Sie hätten, sagen sie, ihre Landes : Antheile von Simon VI. per modum *divisionis*, non *provisionis* erhalten, sie wären so gut Erben und Nachfolger desselben, als Friederich Adolph, folglich *consortes et participes regiminis*, und der Gräflich Lippischen Lande und Untertanen *condomini*, und also keine *Apanagiati*. Wenn daher dieses anzügliche netterliche Wort in der Proposition nicht weggestrichen würde, und Friederich Adolph sich nicht erkläre, künftig, dem Testamente Simons VI., den brüderlichen Vergleich, und seinem Erbieten gemäß, keine Landtage anders als *praecedente consilio et consensu* der Grafen von Schaumburg : Lippe und Lippe : Brafe auszuschreiben; so könnten sie dem Landtage nicht bewohnen etc. (§. 46.)

24.) Noch in eben diesem Jahre waren Schaumburg : Lippe und Lippe : Brafe, weil Friederich Adolph alle Schranken überschritt, genöthigt, oberstrichterliche Hülfe gegen ihn zu suchen.

Sie erhielten auch vom höchstpreisllichen Cammer : Gerichte ein Mandat, worin ihm, „in fremde Jurisdiction und Vormäßigkeit einzugreifen, „und die Impetranten fürterhin eigenwillig darinn zu turbiren“, verboten wurde. (§. 47.)

§. 127.

25.) Im Jahre 1704. forderte er, daß ihm die Brafschen Bedienten huldigen sollten. Graf Rudolph recurrierte aber an den höchstpreisllichen Reichs : Hof : Dergleichen *facta* aus dem 18ten Jahrhundert.

Hof : Rath, und dieser befahl ihm per mandatum, von seiner Forberung abzusehen. (§. 48.)

26.) Zwen Jahre darauf schickte er Werber in das Amt Blomberg. Allein Rudolph verbot seinen Unterthanen bey Strafe, sich anwerben zu lassen, gab seinem dortigen Amtmann Macht und Gewalt, sich auf alle Weise diesem Eingriffe zu widersetzen, und schrieb an den Grafen zu Detmold:

„Sein Verfahren sey dem klaren Inhalt des väterlichen Testaments
„zuwider. Ihm, Rudolphen, competire in seinen Aemtern das
„Jus superioritatis etc.“ (§. 49.)

Wie wenig also Rudolph zu Brake dem Hause Detmold einen Vorzug ex capite primogeniturae zugestanden habe, fällt in die Augen. Und wie hätten die Reichs : Gerichte Mandata in fremde Jurisdiction und Vormäsigkeit nicht einzugreifen u. gegen dasselbe erlassen können, wenn sie an ein Lippisches Primogenitur - Recht geglaubt hätten?

§. 128.

Fortsetzung.

27.) Der höchstpreislliche Reichs : Hof : Rath sprach 1734. dem Hause Schaumburg : Lippe die Hälfte des Brafschen Nachlasses per sententiam zu, confirmirte sie 1736. in revisorio, und eine Kaiserliche Executions-Commission immittirte dasselbe 1737. in die Aemter Blomberg und Schieder cum omnibus ap- et dependentiis proprietate tenus, erließ den Unterthanen und Beamten ihre bisherigen Pflichten, und wies sie an, künftig dem Herrn Grafen zu Schaumburg : Lippe, als ihrem rechtmässigen Herrn und Eigenthümer zu Gebot und Verbot zu stehen. (§. 51.)

Da Lippe : Detmold in dem vorhergegangenen Successions : Proceffe die Primogenitur des Hauses Lippe einzig und allein zum Grunde gemacht hatte, weswegen es die erloschene Brafsche Linie, mit Ausschluß des Herrn Grafen zu Schaumburg : Lippe, zu erben berechtigt zu seyn glaubte, (§. 50.) so folgt nothwendiger Weise, daß der höchstpreislliche Reichs : Hof : Rath, indem er sein Begehren verwarf, auch den Grund desselben verworfen habe. Denn diesen für richtig erkennen, und jenes abschlagen, ist ein Widerspruch. Es stehen also dem vorgegebenen Primogenitur - Rechte nicht allein oberst-richterliche Extrajudicial - Erkenntnisse im Wege, sondern es ist sogar durch eine rechtskräftige und in revisorio bestätigte Urtheil für ungegründet erklärt. Und da endlich

28.) Lippe : Detmold in dem mit Albrecht Wolfgang zu Schaumburg : Lippe 1748. abgeschlossenen Vertrage, (§. 58.) daß die Grafen zu Brake kein Apanagium, sondern einen Antheil an Land und Leuten gehabt

gehabt haben, selbst zugestanden, und erwähnte Urtheil nebst der darauf erfolgten Immission, welche unter den beyden Partheyen schlechterdings keinen Unterschied machten, sondern ihnen gleiche Antheile und gleiche Rechte zu theilen, durchaus bestätigt, und es sich in *signum aequalitatis* Art. V. ausdrücklich stipulirt hat, daß Schaumburg : Lippe bey so bewandten Umständen auch seine *quotam* an den *oneribus* des Landes als Reichs : und Kreis : Steuern, Kammer : Ziegeln *cc. cc.* tragen müste; so hat es dadurch eben so gut, wie erwähnte Urtheil, das behauptete Lippische Erstgeburts Recht für ungegründet erklärt.

§. 129.

Man könnte diesen einzelnen *Factis* auch noch diejenigen hinzufügen, wo mit man im ersten Abschnitte dargethan hat, daß Schaumburg : Lippe in *possessione juris armorum in specie praesidii* sey, weil sich auch diese mit der Natur des Primogenitur - Rechts nicht vertragen. Allein, um nicht eine Sache so oft wiederholen zu müssen, will man sich auf den ersten Abschnitt, und zugleich auf die im ersten Theile vorgetragene Geschichte, welche ohnehin beynabe eine specielle Beantwortung der Frage: ob im Hochgräflichen Hause Lippe das Erstgeburts : Recht Statt habe? überflüssig macht, bezogen haben.

Zu diesen *factis* gehören auch noch diejenigen, womit der Schaumburg-Lippische Besitz des *juris armorum* im ersten Abschnitte erwiesen worden ist.

§. 130.

Hierbey muß man aber noch erinnern, daß Lippe : Detmold die meisten der erzählten einzelnen *Factorum*, weil sie zu offen da lagen, um gelaugnet oder mißgedeutet werden zu können, in *actis* zwar zugegeben, zugleich aber eingewandt hat, daß die Rechte, welche die jüngern Lippischen Linien laut derselben exercirt hätten, *precaria* der erstgebohrnen und regierenden Linie gewesen wären. (§. 74. in *fin.*) Man führt die Einrede nur an, um sie anzuführen. Sie ist, obgleich Lippe : Detmold beynabe auf allen Blättern seiner Handlungen zu derselben seine Zuflucht genommen hat, ohne aber je nur eine Sylbe zu ihrem Beweise beizubringen, zu unbedeutend, als daß man sie bestreiten sollte.

Detmold giebt es zu, daß die jüngern Linien viele dem Erstgeburts-Recht entgegen stehende *juris exercit* haben, macht sie aber zu *precaris* der ältern Linie. Der Einwurf verdient aber keiner Antwort.

§. 131.

Es ist also zwar durch Rechts : Gründe, *Facta*, *Judicata* und gegenseitige *Agnitionen* rechtsbeständig erwiesen, daß im Hochgräflichen Hause Lippe das Erstgeburts : Recht nicht Statt habe; allein, es bedarf wol keiner Erinnerung

Schluss der Abhandlung.

zung mehr, daß man diese Frage nicht in der Absicht aufgeworfen und beantwortet habe, um sie dadurch der rechtlichen Entscheidung des höchstpreisllichen Reichs : Hof : Raths anheim zu geben. Man wollte höchstdemselben nur darlegen, daß Lippe : Detmold auch hierin Unrecht habe.

Wenn nun aber Schaumburg : Lippe in einem langjährigen, bestens qualificirten Besitze sowohl überhaupt des juris armorum in seinen Lippischen Aemtern als in specie des juris praesidii auf dem Schlosse zu Blomberg ist: ein Besizer aber in seinem Besitze geschüzet werden muß; (§. 76. — 93. incl.) wenn sodann in Ansehung des petitorii dieser Sache das forum camerale 1769. schon längstens praeventum war, und eine Parthie in praepjudicium der andern a foro praevento nicht abspringen darf; (§§. 94. — 101. incl.) so folgt, daß das im August benannten Jahres gegen Schaumburg : Lippe ergangene Mandatum cassirt, und Lippe : Detmold in Betreff des petitorii an das höchstpreislliche Reichs : Cammer : Gericht verwiesen werden müsse.



selber; Er erhob contra Detmold den Proceß wegen der Lippe Brakischen Succession.

pe = Brakischen Succession fort.

richt Wolfgang † 1748. Friderich Gemahlinn 1) Margaretha Augustin. † 1694. 2) Friderica Wilhelms Gemahlinn Charlotta Amalia, geb. 1694. † 1696. Prinzessin von Nassau Ludewig † 1698. gegen; von dem Lippe-Philippus Brakischen Antheil der † 1698. Erstritte der Erffenschaft Lippe erstritte † 1698. Friderich Ludewig † 1698. selbe 1734. 1737. den † 1698. Friderich Ludewig † 1698. Antheil seiner Linie, und er- † 1698. Friderich Ludewig † 1698. st die Aemter Bloms- † 1698. Friderich Ludewig † 1698. rg und Schieder. † 1698. Friderich Ludewig † 1698. 1702 † 1776.

Friderich Ernst, geb. 1694. Gemahlinn Philippina Elisabeth, Gräfin von Sriesenhausen.

Philip August † 1689.

Carl Philip † 1693.

Carl Ludewig † 1714.

Ferdinand Philip † 1714.

ich Wilhelm Ernst, Georg Wilhelms Gemahlinn 1) Margaretha Augustin. † 1724. † 10. August † 1777. Gemahlinn † 1742. 2) Barbara Eleonora, † 1742. Prinzessin zur Lippe. Mit † 1742. Barbara Eleonora, † 1742. starb die Schaumburg- † 1742. Lippe = Bückeburgische † 1742. Linie aus. † 1742.

Philip Ernst, geb. 1723. jetzt regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, erhielt den Antheil seines Vaters an der Graffschaft Lippe durch dessen Resignation 1749, und succedirte, nach Erloschung der Schaumburg-Lippe-Bückeburgischen Linie 1777, in die sämtlichen Schaumburg-Lippischen Lande. Gem. 1) Ernestina Albertina, Herzogin zu Sachsen-Weimar. 2) Juliane Wilhelmine Louise, Landgräfin zu Hessen.

Albert † 1732.

Johan Friederich † 1770.

Wilhelm Carl † 1735.

Gem. Friederich † 1770.

Gräfin von Löwenstein.

Christian Albrecht Henrich 1740. Gem. Ferdinands Gem. Friederichs Gem. Augusts Gem. Ernstes Gem. Rudolphs Anno

Simon Rudolph † 1763.

Ludew. Ernst August, geb. 1747.

ig Bernhard d. Henrich rd, Ferdinand 76. geb. 1779.

(1)	(1)	(1)
Clemens August Ernst † 1757.	Carl Wilhelm Friederich Ernst, geb. 1759. † 7. Sept. 1780.	Georg Carl Friederich Ludewig, geb. 1760. † 12. Nov. 1776.



Stamm-Zafel derer weltlichen Grafen und Edlen Herren zur Lippe, von BERNHARDO I. an, woraus die inbeiden vorgefallene verschiedene Landes- Theilungen zu ersehen sind.

Bernhardus I. acquirierte nach zu der Herrschaft Lippe: Lemgo, Detmold, Schaumburg, Gemahlin, Ireremola von Arne, eine Schwefter, aber nach andern Schriftstellern, eine Bauff Kaifer's Lotharii. Bernhardus II. Magnanimus, acquirierte Engern; erbaute die Stadt Lippe. Gemahlin Hedewig, Gräfin von Arnsberg; er ist als Bischof zu Lehal in England, nachdem er die Regierung abgibt, und geistlich genouert. Hermannus I. Sapientis, ist im Kriege gegen die von Stade; Gemahlin 1) Sophia, eine Gräfin von Tecklenburg. 2) Gerdrud, Erbin der Herrschaft Rheda. Bernhardus III. Gemahlin 1) eine Tochter Wäickindi, Grafen von Limburg und Aitena. 2) Gerdrud, eine Gräfin von Arnsberg.

Simon I. Gemahlin Adelheid, Gräfin von Waldeck, † 1343. Erste Landestheilung A. 1278. Hermannus II. bekam in der Landestheilung auch die Herrschaft Rheda. Simon II. † 1513. Circa Anno 1340. etc. Gem. Iracung Gräfin von der Mark, bekam die andere Hälfte des Waldeck, die vermählt vor dem Hen. Vater. Otto I. Circa Anno 1340. etc. Gem. Iracung Gräfin von der Mark, bekam die andere Hälfte des Waldeck, die vermählt vor dem Hen. Vater. Bernhardus VII. † 1513. regierte Anfangs gemeinschaftlich mit seinem Bruder: ward hernach Domherr zu Köln, und überließ seinem Bruder die Lippsche Lande allein. Zweyte Landestheilung Anno 1344. Bernhardus VIII. † 1563. Gemahlin Catharina, Gräfin von Waldeck. Befam zum Landes Antheil Detmold, Horn, Brake, Bismberg, Darobolsch und perrenensis, auch Gallenberg. Dritte Landestheilung A. 1563. Simon VI. Stammmutter aller heutigen Grafen zu der Lippe † 1613. Gemahlin 1) Armengard, Gräfin und Erbin zu Aitberg. 2) Elisabeth, Gräfin von Schaumburg. Er theilte per Testamentum 1597. sein Land und Leut unter seine Söhne. Bernhardus IX. † 1602. ganz jung improbis. Simon VII. Erster der Lippe's Detmoldischen Linie † 1627. Gemahlin 1) Anna Catharina, Gräfin von Nassau. 2) Maria Magdalena, Gräfin von Waldeck. Befam zu seinem Landes Antheil: Detmold, Verensholz, Rheda, Sternberg, Horn, Aitenberg, Okerholz, Zulinghaufen. Vierte Landestheilung Anno 1613. Bernhardus † jung, was älter als Simon VI. Simon † jung. Philip † 1682. mußten sich sein väterlich Landes Antheil, wiederum an seinen Vater Simon VI., und die Grafschaft Spiegelberg geg Braunschweig als ein praereditatus Lehn ein.

Bernhardus VI. Bellicosus, geboren 1429, † 1511. Gemahlin Anna, Gräfin von Schaumburg. Simon regierte Anfangs mit seinem Bruder gemeinschaftlich; resignierte aber, und wurde 1463. Bischof zu Paderborn. Bernhardus VII. † 1513. regierte Anfangs gemeinschaftlich mit seinem Bruder: ward hernach Domherr zu Köln, und überließ seinem Bruder die Lippsche Lande allein. Simon † 1538. Gem. 1) Walpurgis, Gräfin von Limburg Bronshorff. 2) Magdalena, Gräfin von Mansfeld. Bernhardus VIII. † 1563. Gemahlin Catharina, Gräfin von Waldeck. Befam zum Landes Antheil Detmold, Horn, Brake, Bismberg, Darobolsch und perrenensis, auch Gallenberg. Hermann Simon † 1576. Gem. Ursula, Gräfin und Erbin zu Spiegelberg und Pyrmont, theilte 1563. mit seinem Bruder das Land, befaß Pyrmont und Spiegelberg; bekam die Grafschaft Sternberg, Schaumburg und Stoppelberg. Barndorf, Alverdisen, Schieder u. c. Bernhardus † jung, was älter als Simon VI. Simon † jung. Philip † 1682. mußten sich sein väterlich Landes Antheil, wiederum an seinen Vater Simon VI., und die Grafschaft Spiegelberg geg Braunschweig als ein praereditatus Lehn ein.

Bernhardus IX. † 1602. ganz jung improbis. Simon VII. Erster der Lippe's Detmoldischen Linie † 1627. Gemahlin 1) Anna Catharina, Gräfin von Nassau. 2) Maria Magdalena, Gräfin von Waldeck. Befam zu seinem Landes Antheil: Detmold, Verensholz, Rheda, Sternberg, Horn, Aitenberg, Okerholz, Zulinghaufen. Otto, Erster der Lippe's Detmoldischen Linie, † 1659. Gemahlin Margaretha, Prinzessin von Nassau Dillenburg, bekam zum Landes Antheil: Detmold, Verensholz, Rheda, Sternberg, und nach Hermann's Tode Schieder. Hermannus † 22. Aug. 1620. improbis sollte haben Schaumburg, Schieder und Oldenburg. Nach seinem Tode gab es die zweite Landestheilung Anno 1620. Philip † 1681. Erster der Schaumburg-Lippischen Linie, bekam zum väterlichen Landes Antheil die Ämter: Lippede und Alverdisen, nebst andern Einkünften und Aemtern; Er acquirierte 1640. die Grafschaft Schaumburg, wovon er die Hälfte 1648. im Westphälischen Frieden erhielt; Er theilte seine Lippsche Lande vid infra. Gemahlin Sophia, Landgräfin von Hessen-Cassel.

Simon Johann † 1659. Bernh. † 1659. Gemahlin 1652. Catharina regeret Gräfin nach des v. Wals Dede. Simon Philipp † 1659. pa Sierens. Herman Otto † 1646. und Ludewig Christian † 1656. Casimir † 1700. Gemahlin Anna Amalia, Gräfin zu Sayn. Ernestus † jung. Wilhelm † 1660. Gemahlin Margaretha, Gräfin von Tecklenburg. Mauritius † jung 1666. Georgius † 1669. Augustinus † 1701. Fredericus † 1684. Gemahlin Sophia Louisa, Prinzessin von Holstein GutsMuthsberg. Frederich Christian † 1728. Gemahlin Johanna Sophia, Gräfin von Lobenholz. Regierender Graf zu Schaumburg, welchem von dem Ämtern das Amt, Hofnung und Schloß Lippede nebst 1500 rthl. jährl. Stamma gelder; Er erhebt contra Demold den Proceß wegen der Lippe's Detmoldischen Succession. Philip Ernst † 1723. Gemahlin Dorothea Amalia, Prinzessin zu Holstein GutsMuthsberg. Bernhardus bekam nach älteren Testament von dem † 1651. Ämtern das Amt und Leuten, das Amt und Schloß Alverdisen, nebst den übrigen Landesherliche Oberhöfungen zu Regierung der Grafschaft Lippe. Dessen Nachkommen sehen den Proceß wegen der Lippe's Detmoldischen Succession.

Simon Philipp † 1659. pa Sierens. Herman Otto † 1646. und Ludewig Christian † 1656. Casimir † 1700. Gemahlin Anna Amalia, Gräfin zu Sayn. Ernestus † jung. Wilhelm † 1660. Gemahlin Margaretha, Gräfin von Tecklenburg. Mauritius † jung 1666. Georgius † 1669. Augustinus † 1701. Fredericus † 1684. Gemahlin Sophia Louisa, Prinzessin von Holstein GutsMuthsberg. Frederich Christian † 1728. Gemahlin Johanna Sophia, Gräfin von Lobenholz. Regierender Graf zu Schaumburg, welchem von dem Ämtern das Amt, Hofnung und Schloß Lippede nebst 1500 rthl. jährl. Stamma gelder; Er erhebt contra Demold den Proceß wegen der Lippe's Detmoldischen Succession. Philip Ernst † 1723. Gemahlin Dorothea Amalia, Prinzessin zu Holstein GutsMuthsberg. Bernhardus bekam nach älteren Testament von dem † 1651. Ämtern das Amt und Leuten, das Amt und Schloß Alverdisen, nebst den übrigen Landesherliche Oberhöfungen zu Regierung der Grafschaft Lippe. Dessen Nachkommen sehen den Proceß wegen der Lippe's Detmoldischen Succession.

Simon Philipp † 1659. pa Sierens. Herman Otto † 1646. und Ludewig Christian † 1656. Casimir † 1700. Gemahlin Anna Amalia, Gräfin zu Sayn. Ernestus † jung. Wilhelm † 1660. Gemahlin Margaretha, Gräfin von Tecklenburg. Mauritius † jung 1666. Georgius † 1669. Augustinus † 1701. Fredericus † 1684. Gemahlin Sophia Louisa, Prinzessin von Holstein GutsMuthsberg. Frederich Christian † 1728. Gemahlin Johanna Sophia, Gräfin von Lobenholz. Regierender Graf zu Schaumburg, welchem von dem Ämtern das Amt, Hofnung und Schloß Lippede nebst 1500 rthl. jährl. Stamma gelder; Er erhebt contra Demold den Proceß wegen der Lippe's Detmoldischen Succession. Philip Ernst † 1723. Gemahlin Dorothea Amalia, Prinzessin zu Holstein GutsMuthsberg. Bernhardus bekam nach älteren Testament von dem † 1651. Ämtern das Amt und Leuten, das Amt und Schloß Alverdisen, nebst den übrigen Landesherliche Oberhöfungen zu Regierung der Grafschaft Lippe. Dessen Nachkommen sehen den Proceß wegen der Lippe's Detmoldischen Succession.

Simon Henr. Carl Fried. † 1723. Carl Simon Gem. Johana Ludewig † 1723. minia. Prinz. Leopold Herman † 1701. von Nassau's Friedrich August † 1724. Joseph. Maximil. Henrich † 1700. Carl Joseph † 1726. Friedrich Alexander, † 1769. Gemahlin Friederica Adelheid, Gräfin zur Lippe + Detmold. Simon Rudolph Ferdinand, geb. 1734. † 1739. Carl. Ernst Caimir, geb. 1735. Gem. Ferdinanda Henriette Joh. Elisabeth Gräfin von Dornheim von Tecklenburg-Rheda. Herman Wilhelm, geb. 1775. Johann Carl, geb. 1778. Wilhelm Carl, geb. 1777. Ludwig Bernhard, geb. 1779. Friedrich Ludwig Carl Christian Albrecht Henrich Ferdinand, geb. 1740. Gem. 1742. Todem Anno ... Simon Rudolph † 1763. Ludwig Alexand. Bernhard, geb. 1776. Bernhard Henrich Ferdinand, geb. 1779.

Simon Henr. Carl Fried. † 1723. Carl Simon Gem. Johana Ludewig † 1723. minia. Prinz. Leopold Herman † 1701. von Nassau's Friedrich August † 1724. Joseph. Maximil. Henrich † 1700. Carl Joseph † 1726. Friedrich Alexander, † 1769. Gemahlin Friederica Adelheid, Gräfin zur Lippe + Detmold. Simon Rudolph Ferdinand, geb. 1734. † 1739. Carl. Ernst Caimir, geb. 1735. Gem. Ferdinanda Henriette Joh. Elisabeth Gräfin von Dornheim von Tecklenburg-Rheda. Herman Wilhelm, geb. 1775. Johann Carl, geb. 1778. Wilhelm Carl, geb. 1777. Ludwig Bernhard, geb. 1779. Friedrich Ludwig Carl Christian Albrecht Henrich Ferdinand, geb. 1740. Gem. 1742. Todem Anno ... Simon Rudolph † 1763. Ludwig Alexand. Bernhard, geb. 1776. Bernhard Henrich Ferdinand, geb. 1779.

Simon Henr. Carl Fried. † 1723. Carl Simon Gem. Johana Ludewig † 1723. minia. Prinz. Leopold Herman † 1701. von Nassau's Friedrich August † 1724. Joseph. Maximil. Henrich † 1700. Carl Joseph † 1726. Friedrich Alexander, † 1769. Gemahlin Friederica Adelheid, Gräfin zur Lippe + Detmold. Simon Rudolph Ferdinand, geb. 1734. † 1739. Carl. Ernst Caimir, geb. 1735. Gem. Ferdinanda Henriette Joh. Elisabeth Gräfin von Dornheim von Tecklenburg-Rheda. Herman Wilhelm, geb. 1775. Johann Carl, geb. 1778. Wilhelm Carl, geb. 1777. Ludwig Bernhard, geb. 1779. Friedrich Ludwig Carl Christian Albrecht Henrich Ferdinand, geb. 1740. Gem. 1742. Todem Anno ... Simon Rudolph † 1763. Ludwig Alexand. Bernhard, geb. 1776. Bernhard Henrich Ferdinand, geb. 1779.

Simon Henr. Carl Fried. † 1723. Carl Simon Gem. Johana Ludewig † 1723. minia. Prinz. Leopold Herman † 1701. von Nassau's Friedrich August † 1724. Joseph. Maximil. Henrich † 1700. Carl Joseph † 1726. Friedrich Alexander, † 1769. Gemahlin Friederica Adelheid, Gräfin zur Lippe + Detmold. Simon Rudolph Ferdinand, geb. 1734. † 1739. Carl. Ernst Caimir, geb. 1735. Gem. Ferdinanda Henriette Joh. Elisabeth Gräfin von Dornheim von Tecklenburg-Rheda. Herman Wilhelm, geb. 1775. Johann Carl, geb. 1778. Wilhelm Carl, geb. 1777. Ludwig Bernhard, geb. 1779. Friedrich Ludwig Carl Christian Albrecht Henrich Ferdinand, geb. 1740. Gem. 1742. Todem Anno ... Simon Rudolph † 1763. Ludwig Alexand. Bernhard, geb. 1776. Bernhard Henrich Ferdinand, geb. 1779.

Simon Henr. Carl Fried. † 1723. Carl Simon Gem. Johana Ludewig † 1723. minia. Prinz. Leopold Herman † 1701. von Nassau's Friedrich August † 1724. Joseph. Maximil. Henrich † 1700. Carl Joseph † 1726. Friedrich Alexander, † 1769. Gemahlin Friederica Adelheid, Gräfin zur Lippe + Detmold. Simon Rudolph Ferdinand, geb. 1734. † 1739. Carl. Ernst Caimir, geb. 1735. Gem. Ferdinanda Henriette Joh. Elisabeth Gräfin von Dornheim von Tecklenburg-Rheda. Herman Wilhelm, geb. 1775. Johann Carl, geb. 1778. Wilhelm Carl, geb. 1777. Ludwig Bernhard, geb. 1779. Friedrich Ludwig Carl Christian Albrecht Henrich Ferdinand, geb. 1740. Gem. 1742. Todem Anno ... Simon Rudolph † 1763. Ludwig Alexand. Bernhard, geb. 1776. Bernhard Henrich Ferdinand, geb. 1779.

Simon Henr. Carl Fried. † 1723. Carl Simon Gem. Johana Ludewig † 1723. minia. Prinz. Leopold Herman † 1701. von Nassau's Friedrich August † 1724. Joseph. Maximil. Henrich † 1700. Carl Joseph † 1726. Friedrich Alexander, † 1769. Gemahlin Friederica Adelheid, Gräfin zur Lippe + Detmold. Simon Rudolph Ferdinand, geb. 1734. † 1739. Carl. Ernst Caimir, geb. 1735. Gem. Ferdinanda Henriette Joh. Elisabeth Gräfin von Dornheim von Tecklenburg-Rheda. Herman Wilhelm, geb. 1775. Johann Carl, geb. 1778. Wilhelm Carl, geb. 1777. Ludwig Bernhard, geb. 1779. Friedrich Ludwig Carl Christian Albrecht Henrich Ferdinand, geb. 1740. Gem. 1742. Todem Anno ... Simon Rudolph † 1763. Ludwig Alexand. Bernhard, geb. 1776. Bernhard Henrich Ferdinand, geb. 1779.

Simon Henr. Carl Fried. † 1723. Carl Simon Gem. Johana Ludewig † 1723. minia. Prinz. Leopold Herman † 1701. von Nassau's Friedrich August † 1724. Joseph. Maximil. Henrich † 1700. Carl Joseph † 1726. Friedrich Alexander, † 1769. Gemahlin Friederica Adelheid, Gräfin zur Lippe + Detmold. Simon Rudolph Ferdinand, geb. 1734. † 1739. Carl. Ernst Caimir, geb. 1735. Gem. Ferdinanda Henriette Joh. Elisabeth Gräfin von Dornheim von Tecklenburg-Rheda. Herman Wilhelm, geb. 1775. Johann Carl, geb. 1778. Wilhelm Carl, geb. 1777. Ludwig Bernhard, geb. 1779. Friedrich Ludwig Carl Christian Albrecht Henrich Ferdinand, geb. 1740. Gem. 1742. Todem Anno ... Simon Rudolph † 1763. Ludwig Alexand. Bernhard, geb. 1776. Bernhard Henrich Ferdinand, geb. 1779.